

Sachdokumentation:

Signatur: DS 2733

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/2733



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.



Reformierte Kirchen
Bern-Jura-Solothurn
Eglises réformées
Berne-Jura-Soleure



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse

Stand: 15. Aug. 2020 – Bitte auf www.refbejuso.ch aktuellen Stand überprüfen
Update 9.5.1

Neuerungen seit dem letzten Update sind **gelb** hinterlegt
Neuerungen seit dem vorletzten Update sind **grau** hinterlegt

Hilfestellung für die Kirchgemeinden zum Corona-Virus (Covid-19)

Inhaltsverzeichnis:

I. Ausgangslage.....	3
II. Kirchliche Grundhaltung: «Geist der Liebe und der Besonnenheit»	3
III. Informations- und Kontaktstellen.....	4
IV. Massnahmen.....	4
A. Gesundheitliche Vorsichtsmassnahmen.....	5
B. Organisatorische Umsetzung.....	6
1. Allgemeine Umsetzung gesundheitlicher Vorsichtsmassnahmen	6
2. Betriebliche und arbeitsrechtliche Umsetzung.....	7
3. Kollekten	8
C. Kirchliche Praxis.....	8
1. Grundsätze.....	8
2. Kirchliche Feiern und Anlässe	9
a) Gottesdienst; Taufe, Trauung.....	9
b) Kirchliche Beerdigung (Abdankung) im Besonderen.....	15
c) Katechetik und Jugendarbeit.....	16
d) Weitere kirchliche Veranstaltungen	19
e) Behördenorganisation	25
f) Weiteres.....	29
3. Kirche bei den Menschen.....	30
Anhang:	32
a) Planungshilfen	32
1. Alle	32
2. Kirchgemeindepräsidium / bezeichnete Kontaktstelle	32
3. Kirchgemeinderat und Amtsträger/innen	32
4. Kirchgemeindesekretariat	34

5. Sigrist/in	35
6. Im Besonderen: Erfassung Freiwilligenleistungen	36
b) Hilfestellungen und Überlegungen zum Umgang mit Senioren und Seniorinnen in der kirchl. Altersarbeit	37
c) Alternative Gottesdienste und Feiern	41
d) Rechtliche Ausführungen zu Lohn- und Honorarzahungen	43
I. Kurzarbeit	43
II. Lohn- und Honorarzahungen bei Absage von Gottesdiensten und Anlässen	43
a) Grundsatz	43
b) Festangestellte Mitarbeitende mit fixen oder variablen Arbeitspensen	43
c) Mitarbeitende im Stundenlohn ohne fixes Arbeitspensum	43
d) Honorarzahungen von externen Referenten/Referentinnen und Musikern/Musikerinnen	44
e) Abgrenzung Arbeitsverhältnis und Auftrag/Mandat	44
f) Weitere Hinweise	45
III. Lohnfortzahlung bei anderen Ausfällen	45
e) Hinweise für Gemeindeseelsorge, die in Institutionen der Langzeitpflege tätig sind	47
f) Die Konfirmation kann nicht wie geplant vorbereitet und gefeiert werden – was ist zu tun?	49
g) Teilnehmendenliste	50
1. Beispiel eines gedruckten Formulars	50
2. Erstellung eines elektronischen Formulars (am Beispiel «Google Forms»)	51
3. Vorschlag Informationstext zur Aufschaltung auf Kirchgemeinde-Homepage	52

I. Ausgangslage

Die WHO hat die Ausbreitung des Corona-Virus (Covid-19) als **Pandemie** eingestuft. Auch in der **Schweiz** infizieren sich Menschen mit dem Coronavirus. Der Bundesrat hat aufgrund der Entwicklung der epidemiologischen Lage die am 16. März 2020 ausgerufene «ausserordentliche Lage» gemäss Epidemieggesetz per 19. Juni 2020 beendet. Seither gilt nur noch die «**besondere Lage**». Damit liegen die Kompetenzen in der Bekämpfung des Coronavirus nun nicht mehr länger beim Bund, sondern in erster Linie bei den Kantonen. **Das Coronavirus ist weiterhin präsent.** Nach Auffassung der Behörden soll verstärkt auf **eigenverantwortliches Handeln** gesetzt werden. Die Bewohnerinnen und Bewohner sind aufgerufen, weiterhin **Hygiene- und Abstandsregeln** zu beachten. Letztere sind angepasst worden: Die körperliche Mindestdistanz zwischen den Personen beträgt neu noch 1.50 m. Weiterhin ist zu beachten, dass das Ansteckungsrisiko umso höher ist, je geringer der Abstand ausfällt. Es erhöht sich jedoch auch in Situationen, in welchen besonders viele Tröpfchen ausgestossen werden, wie etwa beim Singen. **Die Kantone haben teilweise die Maskentragepflicht ausgeweitet:** So gilt in den Kantonen Bern und Solothurn, dass an Mittel- und Berufsschulen Hygienemasken getragen werden müssen, wenn der Abstand von 1.5 m. nicht eingehalten werden kann. Und der Kanton Jura hat ein Maskenobligatorium beim Aufenthalt in einem Laden angeordnet. Schweizweit gilt weiterhin die Vorgabe, dass im öffentlichen Verkehr Schutzmasken zu tragen sind, und dass öffentlich zugängliche Einrichtungen, Bildungsinstitutionen und Veranstaltungen über ein **Schutzkonzept** verfügen müssen.

Die **Kirchen** bleiben aufgefordert, in geschwisterlicher Verbundenheit verantwortungsvoll und besonnen mit dem Krankheitsrisiko umzugehen. Sie stehen in der Verantwortung, ihren Beitrag zu leisten, **damit sich das Coronavirus nicht wieder stärken verbreiten kann.**

Die **Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn beobachten** in Zusammenarbeit mit der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS) und den Behörden die **Lage aufmerksam und informieren laufend.** Die in dieser anspruchsvollen Lage sich stellenden Fragen können nicht mit gutachterlicher Tiefe beantwortet werden. Wir setzen aber alles daran, den Kirchgemeinden mit dem vorliegenden Dokument nach bestem Wissen und Gewissen eine Hilfestellung zu bieten. Diese wird **laufend** an die Entwicklungen **angepasst** und auf der **Internetseite** der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn (www.refbejus.ch) publiziert (bitte Datum auf der Frontseite beachten).

II. Kirchliche Grundhaltung: «Geist der Liebe und der Besonnenheit»

Die Kirchen **reden und handeln** gerade in kritischen Situationen in der Gewissheit: «Denn Gott hat uns nicht einen Geist der Verzagtheit gegeben, sondern den Geist der Kraft und der Liebe und der Besonnenheit.» (2Tim 1,7). Die biblische Botschaft von Gottes Zuwendung berechtigt weder dazu, die heutige Situation zu verharmlosen, noch, in Panik zu verfallen. Sie will uns dazu verhelfen, die Wirklichkeit nüchtern wahrzunehmen und zu analysieren, um dann sachgerecht und menschengerecht zu entscheiden.

Die Kirchen **beten** für die weltweiten Opfer des Corona-Virus und für die, die um ihr eigenes und die Leben ihrer Angehörigen bangen.

Der Synodalrat veröffentlicht **regelmässig** unter der Rubrik **«Wort auf den Weg»** geistliche Betrachtungen. Zudem ist ein **theologisches Essay** von Matthias Zeindler, Bereichsleiter Theologie, zur Frage erschienen: «Was hat Gott mit dem Corona-Virus zu tun?». Bitte konsultieren Sie <http://www.refbejuso.ch/grundlagen/wort-auf-den-weg-covid-19-zeit/>.

III. Informations- und Kontaktstellen

Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn bitten die Kirchgemeinden, die Informationen und Empfehlungen seitens der **Behörden laufend zu konsultieren** und **zu beachten**. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) stellt weiterführende Informationen auf www.bag.admin.ch zur Verfügung und bietet eine Infoline an (058 463 00 00).

Die **kantonalen Behörden** können wie folgt kontaktiert werden:

Kanton	Link	Kontakt
BE	www.be.ch/corona	Tel. 0800 634 634 (Mo. - Fr.: 10.00 – 16.30 Uhr)
SO	https://corona.so.ch/	Tel. 032 627 20 01 (Mo. - Fr.: 08.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.00) corona@ddi.so.ch
JU	https://www.jura.ch/fr/Autorites/Coronavirus.html	Tel. 032 420 99 00 (Mo. - Fr.: 09.00 – 16.00 Uhr, Sa/So: 09.00 – 12.00 Uhr) coronavirus@jura.ch

Für kirchliche Fragestellungen können die **gesamtkirchlichen Dienste** der **Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn** wie folgt erreicht werden:

Stelle	E-Mail	Telefon
Auskunftsstelle Kirchgemeinderat	auskunft.kgr@refbejuso.ch	031 340 25 25 (Mo., Mi. und Do.: 9 - 12 Uhr)
Kirchenschreiber	christian.tappenbeck@refbejuso.ch	031 340 24 02 (Notfälle)

Die Auskunftsstelle Kirchgemeinderat steht selbstverständlich nicht nur Mitgliedern des Kirchgemeinderates, sondern auch Pfarrpersonen und weiteren Amtsträger/innen offen.

Die **Pfarrpersonen** in den Kirchgemeinden **stehen auch in der aktuellen Lage** für die seelsorgerliche Begleitung zur Verfügung. Wir danken die Kirchgemeinden, dass sie auf ihrer Homepage die publizierten **Notfallnummern für die Seelsorge** belassen.

IV. Massnahmen

Um als Kirche verantwortungsvoll zu handeln, sind im gegenwärtigen Zeitpunkt auf **drei Ebenen Massnahmen** angezeigt:

- Gesundheitliche Vorsichtsmassnahmen (lit. A)
- Organisatorische Umsetzung (lit. B)
- Geeignete Umsetzung in der kirchlichen Praxis (lit. C)

Die nachfolgend dargestellten Massnahmen verstehen sich als Hilfestellung aufgrund der aktuell vorliegenden Situation. Diese kann sich unter Umständen rasch ändern. Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn bitten die Kirchgemeinden darum, die Lage **vor Ort laufend zu evaluieren** und die von ihnen getroffenen Massnahmen entsprechend **anzupassen**. Bitte konsultieren Sie regelmässig auch die **Internetseite** der **Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn** (www.refbejuso.ch).

A. Gesundheitliche Vorsichtsmassnahmen

Das BAG empfiehlt zum jetzigen Zeitpunkt, insbesondere mit folgenden Massnahmen das **Ansteckungsrisiko zu verringern**:

- Waschen Sie die Hände mehrmals täglich gründlich mit Wasser und Seife oder nutzen Sie ein Hände-Desinfektionsmittel.
- Husten oder niesen Sie in die Armbeuge oder halten Sie sich ein Papiertaschentuch vor Mund und Nase. Entsorgen Sie das Taschentuch danach in einem Abfalleimer, waschen sich die Hände gründlich mit Wasser und Seife oder verwenden Sie ein Hände-Desinfektionsmittel.
- Vermeiden Sie das Händeschütteln.
- Begeben Sie sich nur nach telefonischer Anmeldung in die Arztpraxis oder Notfallstation.
- Hatten Sie zu einer Person mit bestätigter Erkrankung mit dem neuen Corona-Virus engen Kontakt (weniger als 1.5 Meter während mehr als 15 Minuten), dann müssen Sie zu Hause bleiben, den Kontakt zu anderen Personen möglichst meiden und sofort einer Ärztin, einem Arzt oder einem Spital telefonieren.
- Halten Sie Abstand (körperliche Distanz), etwa beim Anstehen oder bei Sitzungen.
- Es wird empfohlen eine Maske zu tragen, wenn Abstandhalten nicht möglich ist oder ein Schutzkonzept dies vorsieht. Im öffentlichen Verkehr sowie bei Kundgebungen besteht eine Maskenpflicht. Einige Kantone haben das Maskenobligatorium ausgeweitet (z.B. Kanton Jura: bei Aufenthalt in Läden; Kantone Bern und Solothurn: in den Mittel- und Berufsschulen, wenn Mindestdistanz von 1.5 m. nicht eingehalten werden kann).
- Begeben Sie sich in Quarantäne, wenn Sie sich in einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Infektionsrisiko aufgehalten haben und danach in die Schweiz einreisen. Die betroffenen Staaten und Gebiete sind auf einer Liste definiert, die aufgrund der epidemiologischen Lage regelmässig aktualisiert wird.

Beim **Auftreten von Krankheitssymptomen** (Fieber und Husten) gilt für alle Mitarbeitenden, Kirchenbesucherinnen und -besucher sowie weiteren kirchlich Engagierten:

- Melden Sie sich umgehend bei Ihrer Ärztin, Ihrem Arzt oder der zuständigen Gesundheitsbehörde.
- Bleiben Sie unbedingt zu Hause, um eine Übertragung zu verhindern.
- Informieren Sie Ihren Arbeitgeber bzw. Ihre Anstellungsbehörde.
- Informieren Sie Ihre Kirchgemeinde bzw. alle Kirchgemeinden, die Sie in den letzten zwei Wochen vor Auftreten der Symptome besucht haben.

Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn bitten darum, diese gesundheitlichen Vorsichtsmassnahmen weiterhin möglichst breit zu **kommunizieren** (z.B. Anbringen von Plakaten; Infoblock vor kirchlichen Anlässen).

Auch **Dritte**, welche kirchliche Räume benützen, müssen sich zwingend an die gesundheitlichen Vorsichtsmassnahmen halten. Die Mieter/innen sind von der Kirchgemeinde entsprechend zu begleiten.

Des Weiteren sollten Kontaktflächen wie Türklinken und die Sanitäreanlagen **regelmässig desinfiziert** sowie in der Kirche und in weiteren kirchlichen Räumen **Desinfektionsmittel bereitgestellt** werden.

B. Organisatorische Umsetzung

1. Allgemeine Umsetzung gesundheitlicher Vorsichtsmassnahmen

Die **Plakate** mit den hygienischen Verhaltensregeln (inkl. korrekte Technik des Händewaschens) können auf der Internetseite des BAG¹ heruntergeladen oder bestellt werden. Sodann muss sichergestellt sein, dass ausreichende Mengen an **Seifen und Desinfektionsmitteln und Papierhandtüchern** zur Verfügung stehen. Weil in Toiletten keine Stoffhandtücher verwendet werden sollten, sind ausserdem **Papierhandtücher** bereitzustellen.

Die Behörden empfehlen, dass Hygienemasken insbesondere dort zum Einsatz gelangen, wo eine Tätigkeit das konsequente Einhalten der Abstandsregeln nicht erlaubt oder wo ein Schutzkonzept das Tragen vorsieht. **Obligatorisch ist das Tragen einer Maske u.a. im öffentlichen Verkehr und auf Kundgebungen.** Masken können u.a. bei Medizinallieferanten sowie Lieferanten von Büromaterial bezogen werden.²

Die Verpflichtung zur Erstellung von Schutzkonzepten gilt weiterhin. Den Kirchgemeinden stehen folgende Vorlagen resp. Beispiele zur Verfügung:

Anwendungsbereich	Bemerkung	Autoren	Fundstelle
Kirchl. Anlässe und Liegenschaften (inkl. Behörde- und Verwaltungstätigkeit)	generelles Schutzkonzept	Refbejuso	www.refbejuso.ch

¹ Abrufbar unter www.bag.admin.ch.

² Für nähere Auskünfte wenden Sie sich bitte an die Auskunftsstelle Kirchgemeinderat: auskunft.kgr@refbejuso.ch; 031 340 25 25 (jeweils 9 – 12 Uhr).

Anwendungsbereich	Bemerkung	Autoren	Fundstelle
Nicht: direkte Beratungstätigkeit, Beerdigungen und weitere Gottesdienste			
Direkte Beratungstätigkeit	spezifisches Schutzkonzept	Refbejuso	www.refbejuso.ch
Gottesdienste	spezifisches Schutzkonzept	EKS	https://www.ev-ref.ch/the-men/coronavirus/

2. Betriebliche und arbeitsrechtliche Umsetzung

Seit dem 22. Juni 2020 gilt **keine Home-Office-Empfehlung** mehr. Auch Angehörige der Gruppe **besonders gefährdeter Personen** können wieder an ihren Arbeitsplatz zurückkehren. Hierunter fallen Personen, die an Bluthochdruck, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankung, chronischer Atemwegserkrankung, an einer Krebserkrankung oder an hochgradiger Adipositas (Fettleibigkeit) leiden bzw. sich Therapien unterziehen, die das Immunsystem schwächen; **seit August 2020 werden auch schwangere Frauen dazu gezählt**. Diese Mitarbeitenden sind **gesundheitlich besonders exponiert**. Ihre Gesundheit und diejenige der übrigen Arbeitnehmenden sind mit entsprechenden Vorkehrungen zu schützen. Am Arbeitsort müssen jedenfalls die gesundheitlichen Vorsichtsmassnahmen strikt eingehalten werden können. Dies setzt voraus, dass in kirchlichen Räumen eine geeignete Infrastruktur besteht (z.B. Einzelbüros, grosse Räume für Sitzungen, Abfallbehälter, Papierhandtücher, Desinfektionsmittel, evtl. Masken) und ein **Schutzkonzept** vorliegt. Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn haben auf ihrer Homepage [Beispiel-Schutzkonzepte](#) für **kirchliche Anlässe und Liegenschaften (inkl. Behörden- und Verwaltungstätigkeit)** sowie für die **direkte Beratungstätigkeit** veröffentlicht, die vom Kirchgemeinderat allenfalls noch an die spezifischen örtlichen Verhältnisse anzupassen sind.

Auch **Pfarrerinnen und Pfarrer**, die besonders gefährdet sind, können wieder vor Ort arbeiten. Für den Arbeitseinsatz ist somit keine Ausnahmegewilligung durch die Regionalpfarrerin oder den Regionalpfarrer mehr erforderlich. Weiterhin muss aber ein besonderes Augenmerk auf den Schutz dieser exponierten Mitarbeitenden gerichtet werden. Es sind zwingend alle notwendigen **Schutzmassnahmen zu beachten**. Insbesondere müssen die betroffenen Pfarrpersonen in einer genügend grossen Räumlichkeit oder im Freien selber für die Einhaltung des Mindestabstands von **1.5 Meter** sorgen können (z.B. mittels Bodenmarkierungen). Nicht möglich ist die Seelsorge im engen (persönlichen) Kontakt.

Über die Umsetzung der Homeoffice-Aufhebung entscheidet der **Kirchgemeinderat**. Mitarbeitende dürfen **nicht von sich aus** der Arbeit **fernbleiben**. Besteht umgekehrt bei einem **Mitarbeitenden Anzeichen oder der Verdacht einer Erkrankung**, so kann er **nach Hause geschickt** werden. Die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers bzw. der Anstellungsbehörde gebietet es, andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihrer Gesundheit zu schützen und das Ansteckungsrisiko zu minimieren. Auch wenn sich der anfängliche Krankheits-Verdacht zum Glück nicht erhärtet, so bleibt für die Dauer der Abwesenheit vom Arbeitsplatz der Gehaltsanspruch bestehen.

Weiterhin sollte das **Kirchgemeindepräsidium** oder eine von diesem bestimmte **Kontaktperson** in Verbindung mit den örtlichen Schulen und Behörden stehen, Krankheitsmeldungen von Mitarbeitenden und weiteren kirchlich Engagierten entgegennehmen sowie die Kommunikation innerhalb der Kirchgemeinde unterstützen. Die Erreichbarkeit der Kontaktstelle sollte in der Kirchgemeinde breit kommuniziert werden (z.B. auf Website der Kirchgemeinde).

Behördenmitglieder und Mitarbeitende, die sich innerhalb der letzten 14 Tage vor der Einreise in die Schweiz in einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Infektionsrisiko aufgehalten haben, müssen in eine **10-tägige Quarantäne**. Die betroffenen Staaten und Gebiete sind auf einer Liste des Bundesamtes für Gesundheit aufgeführt, die aufgrund der epidemiologischen Lage regelmässig aktualisiert wird.³

Im **Anhang** finden sich Planungshilfen für organisatorische Vorkehrungen. Zudem hat der Bund zur Thematik der betrieblichen Vorbereitung ein hilfreiches [Handbuch](#) publiziert.

3. Kollekten

Aufgrund der bundesrätlichen Massnahmen konnten während einer gewissen Zeit keine Gottesdienste (Präsenzveranstaltungen) durchgeführt und somit auch **keine Kollekten** erhoben werden. Hiervon betroffen sind auch **gesamtkirchlich angeordnete** Kollekten, etwa die Kollekte «Unterstützung der Schweizer Kirchen im Ausland» vom März, die Aprilkollekte für «Internationale ökumenische Organisationen» und teilweise auch die Pfingstkollekte. Da die Kirchgemeinden in aller Regel über eng strukturierte Kollektenpläne verfügen, hat der Synodalarat festgelegt, dass die aufgrund des bundesrätlichen Gottesdienstverbots ausfallenden gesamtkirchlichen Kollekten **nicht nachgeholt** werden müssen.

C. Kirchliche Praxis

1. Grundsätze

- Alle Entscheidungen über kirchliche Veranstaltungen folgen weiterhin der Regel: **Gesundheitsschutz hat Vorrang**. Sämtliche kirchliche Aktivitäten sind daraufhin zu prüfen, ob von ihnen eine Gesundheitsgefährdung ausgehen könnte. Ein besonderes Augenmerk ist auf den Schutz **gefährdeter Gruppen** (namentlich alte, kranke Menschen, **schwängere Frauen** und Menschen mit spezifischen Vorerkrankungen) zu richten.
- Die Durchführung von **Gottesdiensten** setzt voraus, dass die entsprechenden Schutzmassnahmen eingehalten werden. Für Einzelheiten vgl. Kap. IV.C.2.a) [Gottesdienst; Taufe, Trauung](#)
- Um dem Bedürfnis der Menschen nach stiller Einkehr Rechnung tragen zu können, sollten die **Kirchen** für den Zugang geöffnet bleiben. Die behördlichen Anweisungen bezüglich Hygiene und Distanz müssen aber eingehalten werden können. Bei Bedarf sind entsprechende Informationsschilder anzubringen. **Es gibt beinahe keine Versammlungsbegrenzung mehr** (ab 1. Oktober 2020 sind auch Veranstaltungen von mehr als 1'000 Personen

³ Die Liste ist unter www.bag.admin.ch abrufbar.

möglich, unterliegen indes einer Bewilligungspflicht). Es können sich demnach so viele Personen in einer Kirche aufhalten, wie das Schutzkonzept dies zulässt. Je nach Entwicklung der epidemiologischen Lage könnten die Behörden künftig indes die Maskentragepflicht ausweiten (z.B. beim Aufenthalt in der Öffentlichkeit). Ob dabei auch die Kirchen als öffentliche Orte erfasst würden, lässt sich gegenwärtig aber kaum abschätzen.

- **Kirchgemeindehäuser** können geöffnet sein, wenn ein Schutzkonzept vorliegt (vgl. hierzu das von den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn publizierte [Beispiel](#)).
- Sollten von den zuständigen Behörden erneut **Beschränkungen für Betriebe, Arbeitsstellen und öffentliche Institutionen** erlassen werden, müssen sie von den Kirchgemeinden und kirchlichen Behörden **auch künftig beachtet** werden.
- Sollte es kurzfristig zu Ausfällen bei den Mitarbeitenden kommen (z.B. Quarantänemassnahmen), sind wo möglich **Stellvertretungen** zu bezeichnen.
- Die Kirche beachtet in ihrer **Kommunikation nach innen und aussen** die von der staatlichen Behörde verwendete Terminologie.

Als Denkanstoss: Die Kirchgemeinden werden gebeten, auf der Grundlage der behördlichen und kirchlichen Informationen laufend ihre Aktivitäten zu überprüfen und im Rahmen der Möglichkeiten ihre Dienste anzubieten. Es gilt, solidarisch und kreativ zu denken und zu handeln. Die im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie gemachten Erfahrungen bieten die Chance, über den kirchlichen Auftrag angesichts heutiger Herausforderungen nachzudenken. Konkret: Wie konnte der Auftrag trotz allem gelebt werden? Gibt es Neues, was in den letzten Monaten ausprobiert und entwickelt wurde, das auch künftig für das Gemeindeleben wertvoll ist? Haben sich wesentliche Bedürfnisse der Menschen neu gezeigt, welche die Schwerpunkte in der Kirchgemeinde eventuell auch längerfristig verschieben könnten? Sind neue Netzwerke oder Partizipationsformen innerhalb der Gemeinde entstanden, die weiter gepflegt werden sollten? Gibt es Angebote, die vor dem «Lockdown» bestanden haben, auf die möglicherweise in Zukunft zugunsten von Innovationen verzichtet werden kann?

2. Kirchliche Feiern und Anlässe

a) Gottesdienst; Taufe, Trauung

Frage	Antwort
Unter welchen Voraussetzungen können Gottesdienste als Präsenzveranstaltungen durchgeführt werden?	<p>a) <u>Grundsatz</u></p> <p>Grundsätzlich sind grössere Veranstaltungen wieder zugelassen (ab 1. Oktober 2020 sind auch Anlässe von mehr als 1'000 Personen möglich, unterliegen indes einer Bewilligungspflicht). Diese Öffnung ist ebenfalls auf Gottesdienste anwendbar. Die behördlichen Vorgaben legen Wert auf die <i>Eigenverantwortung</i>. Als Grundregel gilt weiterhin, dass zum Schutz aller Gottesdienstteilnehmenden (Mitfeiernden und Mitarbeitenden) im Zweifelsfall die <i>vorsichtiger Variante</i> zu wählen</p>

Frage	Antwort
	<p>ist. Die anwendbaren Regelungen müssen in jedem Fall durchgesetzt werden; hierfür ist eine <i>verantwortliche Person</i> zu bezeichnen.</p> <p>Die konkrete Umsetzung der behördlichen Vorgaben erfolgt in einem Schutzkonzept für Gottesdienste der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS), so dass die Kirchgemeinden keine spezifischen Schutzkonzepte für Gottesdienste erstellen müssen.</p> <p>Die wichtigsten Eckpunkte der Abstands- und Hygieneregulungen können wie folgt wiedergegeben werden:</p> <p><u>b) Abstand</u></p> <p>Es gilt eine grundsätzliche Abstandsregel von 1.5 Metern (2.25 m² pro sitzender Person). Zwingend einzuhalten ist sie zwischen Vortragenden und Teilnehmenden (z.B. unter Verwendung eines Mikrofons). Unter <i>bestimmten Voraussetzungen</i> kann der Abstand von 1.5 Metern unterschritten werden. Von dieser Ausnahmemöglichkeit sollte aber nur zurückhaltend Gebrauch gemacht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Distanz von 1.5 Metern kann in <i>begründbarer Weise</i> nicht eingehalten werden. Es müssen <i>besondere Schutzmassnahmen</i> ergriffen werden. Seit dem 22. Juni 2020 reicht bei Veranstaltungen mit festen Sitzplätzen das Leerlassen jeweils eines Sitzes. Zu denken ist sodann an die Verwendung von Trennvorrichtungen. Auch das Tragen von Hygienemasken ist denkbar; dies ist je vor Ort mit Augenmass und unter Vornahme einer je eigenen Risikoeinschätzung zu entscheiden. - Können diese Schutzmassnahmen nicht (umfassend) angewandt werden, müssen zwingend die <i>Kontaktdaten</i> (insbes. Name, Vorname, Telefonnummer, Postleitzahl) der anwesenden / teilnehmenden Personen <i>erfasst</i> werden. Die betroffenen Personen sind zur Datenbekanntgabe verpflichtet; andernfalls dürfen sie nicht am Gottesdienst teilnehmen. Bei Familien oder anderen Teilnehmer- oder Besuchergruppen, die nachweislich untereinander bekannt sind, genügt die Erfassung der Kontaktdaten von nur einer Person. Die Erfassung ist so zu gestalten, dass bei einer Covid-19-Erkrankung das

Frage	Antwort
	<p>Contact Tracing (durch die Kantonsärzt/in) umgesetzt werden kann (z.B. Karte bei jedem zugelassenen Sitzplatz zum individuellen Ausfüllen). Es muss gewährleistet werden, dass die Zahl der maximal zu kontaktierenden Personen nicht grösser als 300 ist, etwa durch die Unterteilung in Sektoren. Die Kantone können einen strengeren Grenzwert festlegen, wovon bspw. Solothurn Gebrauch gemacht hat (100 Personen; vgl. Ziff. 3 Allgemeinverfügung vom 8. Juli 2020). Die Daten sind während 2 Wochen aufzubewahren und danach fachgerecht zu entsorgen. <i>Wichtig:</i> Auch wenn die Kontaktdaten erhoben werden, sollen Massnahmen, welche das Ansteckungsrisiko mindern, geprüft und ergriffen werden.</p> <p>Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Teilnehmer/innen ausreichende <i>Instruktionen</i> zur Umsetzung der ergänzenden Schutzmassnahmen erhalten, insbesondere zum korrekten Tragen der Masken.⁴ Können die Abstands- und Schutzmassnahmen nicht umgesetzt werden, müssen die Teilnehmenden hierüber und über das damit verbundene Infektionsrisiko informiert werden. Das bedeutet auch, dass bei Auftreten eines positiven Falls alle Kontaktpersonen in Quarantäne müssen. Zudem ist über eine allfällige Erhebung von Kontaktdaten zu informieren. Hierzu findet sich im Anhang dieser Hilfestellung (lit. g) ein Formulierungsvorschlag:</p> <p>Vorschlag Informationstext zur Aufschaltung auf Kirchgemeinde-Homepage</p> <p>Vor und nach dem Gottesdienst dürfen sich vor der Kirche <i>keine Ansammlungen</i> bilden. Der Ein- und Auslass hat kontrolliert und gestaffelt unter Einhaltung der Abstandsregeln zu erfolgen.</p> <p><u>c) Hygiene</u></p> <p>Gottesdienste dürfen nur in <i>gut belüftbaren Räumen</i> durchgeführt werden. Vor und nach dem Gottesdienst ist gründlich <i>zu lüften</i>, nach Möglichkeit auch während des Gottesdienstes. Beim Gemeindegesang in Räumlichkeiten muss eine Dauerlüftung gewährleistet sein.</p>

⁴ Nähere Informationen hierzu sind unter www.bag.admin.ch abrufbar.

Frage	Antwort
	<p>Weiterhin gilt, dass vor und nach dem Gottesdienst u.a. Türklinen, Treppengeländer, Kanzel, Abendmahlstisch, Bänke/Stühle, Kollektengefässe, Licht- und Tonanlagen sowie Toiletten <i>sorgfältig gereinigt</i> werden müssen. Es wird zudem Wert darauf gelegt, auf <i>Körperkontakt</i> im Verlauf der Liturgie <i>zu verzichten</i> (bspw. kein Friedensgruss, keine Austeilung von Gesangbüchern, keine Kollektenkörbchen zirkulieren lassen).</p> <p>Neu ist ausdrücklich vorgesehen, dass <i>an den Ein- und Ausgängen</i> Möglichkeiten der <i>Händedesinfektion</i> bereitstehen müssen.</p> <p><u>d) Kinderspielecken / Kinderbetreuung</u></p> <p>Bei Kinderspielecken in Gottesdiensträumen müssen die <i>erwachsenen Betreuungspersonen</i> untereinander die vorgegebenen Abstandsregelungen einhalten, wenn sie nicht aus demselben Haushalt stammen. Werden Kinder in einem anderen Gebäude betreut, so gelten die Vorgaben zur Kinderbetreuung wie für Kindertagesstätten sowie das Schutzkonzept der betreffenden Liegenschaft.</p>
<p>Was gilt in Bezug auf den Gesang?</p>	<p>Das Ansteckungsrisiko erhöht sich beim Singen, weil besonders viele Tröpfchen ausgestossen werden. Es ist daher erhöhte Vorsicht geboten. Die vorgesehenen Abstandsregeln müssen eingehalten werden (1.5 m Abstand pro Teilnehmenden, ausser bei Paaren/Familien). Zudem ist auf eine sehr gute Luftzirkulation (Dauerlüftung oder auch im Freien) zu achten.</p> <p>Können die Vorsichtsmassnahmen nicht umgesetzt werden, so ist vom Gemeindegesang abzusehen. Alternativ kann die Gemeinde zum Mitsummen eingeladen werden. Auf die Austeilung von Gesangbüchern ist zu verzichten.</p> <p>Orgelmusik / Instrumentalmusik durch einzelne Instrumentalisten bleiben möglich.</p>
<p>Wie können Chöre zum Einsatz gelangen?</p>	<p>Es muss ein Abstand von mind. 1.5 m vor- und rückseitig sowie seitlich zwischen den Sängerinnen und Sängern eingehalten werden. Entsprechend der Handhabung des Kantons Solothurn beim schulischen Chorsingen ist aber eine grössere Distanz (3 Meter) empfohlen.</p>

Frage	Antwort
	<p>Auch sollten Listen der Teilnehmenden erstellt werden, damit zurückverfolgt werden kann, wenn sich ein Mitglied des Chors angesteckt hat.</p> <p>Es wird empfohlen, die Plätze während des Gesangs nicht zu wechseln und keine Noten untereinander auszutauschen. Weiter gelten die üblichen Hygienemassnahmen.</p> <p>Der Schweizerische Kirchengesangsbund empfiehlt seinen Mitgliedern auf der Basis des Schutzkonzeptes der Schweizerischen Chorvereinigung zudem, bis nach den Sommerferien auf Proben zu verzichten.</p> <p>Aufgrund dieser Ausgangslage gilt, beim Einsatz von Chören im Gottesdienst bis auf Weiteres Vorsicht walten zu lassen: Es ist insbesondere auf grössere Abstände und eine gute Raumlüftung zu achten.</p>
<p>Können besonders gefährdete Personen an Gottesdiensten in Form von Präsenzveranstaltungen teilnehmen?</p>	<p>Die Teilnahme von besonders gefährdeten Personen an einer religiösen Zusammenkunft ist eine individuelle Entscheidung. Besonders gefährdete Personengruppen sollen nicht ausgeschlossen werden. Sie sollen aber ermutigt werden, sich so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen.</p>
<p>Können erkrankte Personen an Gottesdiensten in Form von Präsenzveranstaltungen teilnehmen?</p>	<p>Kranke Personen sollen auf jeden Fall zu Hause bleiben; ebenfalls Personen, die mit einer erkrankten Person in einem Haushalt lebt oder engen Kontakt hatten.</p> <p>Wird eine Person während des Gottesdienstes symptomatisch, sollte ihr für den Heimweg respektive für die etwaige Warteperiode in der Einrichtung eine Hygienemaske zur Verfügung gestellt werden.</p>
<p>Welche Möglichkeiten bestehen, Gottesdienste anders als in Form von Präsenzveranstaltungen durchzuführen?</p>	<p>Anregungen samt Hinweisen auf technische Lösungen sind im Anhang zu dieser Hilfestellung publiziert:</p> <p>c) Alternative Gottesdienste und Feiern</p> <p>Video- und Audiodateien von gottesdienstlichen Feiern können auf der Plattform https://www.ref.ch/digitale-kirchen/ eingestellt und beim Kommunikationsdienst (kommunikation@refbejuso.ch) gemeldet werden, um auf der Refbejuso-Website publiziert zu werden.</p>

Frage	Antwort
	<p>Gemäss Auskunft der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS) ist die Verbreitung der Gottesdienste und gottesdienstähnlicher Gemeindeanlässe via Internet, Streaming etc. inklusive der darin enthaltenen Musikaufführungen durch den Kollektivvertrag mit der Suisa abgedeckt (sofern diese Anlässe nicht kostenpflichtig sind und kein Eintritt erhoben wird). Urheberrechtlich sind sodann folgende Punkte zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Musik von im Handel erhältlichen Tonträgern darf nicht im Internet zur Verfügung gestellt werden. - Möglich ist jedoch, auf fremde, öffentliche Videos (z.B. auf Youtube) zu verlinken. Wichtig hierbei ist, dass auf der Webseite ein Link platziert wird und das fremde Video nicht in die eigene Webseite eingebettet wird. So ist für alle sichtbar, dass auf einen fremden Inhalt verwiesen wird. <p>Gemäss einer Mitteilung der EKS vom 30. April 2020 konnte mit der VG Musikedition eine Vereinbarung getroffen werden, die es den Kirchgemeinden erlaubt, im Rahmen von Live-Streams ihrer Gottesdienste und anderer Veranstaltungen gottesdienstlicher Art (bzw. Formate, die diese ersetzen) Liederblätter mit Noten und Texten einzublenden. Diese Regelung umfasst Einblendungen im Zusammenhang mit der zeitgleichen und zeitversetzten (max. 72 Stunden) Übertragung. Die Regelung ist zunächst befristet bis zum 15. September 2020. Liederblätter können aber nicht zum Download angeboten werden.</p>
Können Abendmahlsfeiern stattfinden?	<p>Abendmahlsfeiern können stattfinden. Bei der Durchführung muss folgenden Punkten besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zubereitung des Brots (in Stücke schneiden) und Weins vor dem Gottesdienst - Wein nur in Wegwerf-Einzelbechern - Wandelndes Abendmahl (Bodenmarkierung vorsehen) - Hände vor der Austeilung des Brots desinfizieren
Können Taufen durchgeführt werden?	<p>Taufen können durchgeführt werden. Zu beachten ist, dass bei Taufen der Taufakt selber aufgrund der personellen Nähe ein gewisser Risikofaktor bildet. Insbesondere müssen geeignete Formen</p>

Frage	Antwort
	<p>gefunden werden, die möglichst ohne Körperkontakt zwischen Täufling/Familienmitgliedern und weiteren Beteiligten durchgeführt werden können. Beim Taufakt wird etwa das Übergiessen des Täuflings mit Wasser empfohlen.</p> <p>Ist in Absprache mit den betroffenen Personen eine Taufe zu verschieben, kann das Pfarramt per Karte der Familie den Segen für das noch ungetaufte Kind zusagen.</p>
Können Trauungen durchgeführt werden?	<p>Trauungen können durchgeführt werden. Es gelten die obgeschilderten Voraussetzungen für Gottesdienste (vgl. oben, Antwort auf 1. Frage).</p> <p>Die Trauung muss mit dem Traupaar sorgfältig besprochen werden, damit gemeinsam ein gut durchdachter Entscheid gefällt werden kann.</p>

b) Kirchliche Beerdigung (Abdankung) im Besonderen

Frage	Antwort
Welche Voraussetzungen gelten bei der Durchführung von Abdankungen?	<p>Für kirchliche Beerdigungen gelten keine Sonderregelungen mehr. Bestattungen sind somit im selben Rahmen wie Gottesdienste wieder möglich, d.h. die Beschränkung auf den «Familien- und engen Freundeskreis» ist aufgehoben. An der Beerdigung könnten bis Ende September 2020 theoretisch bis zu 1'000 Personen teilnehmen (ab 1. Oktober 2020 dürfen mit Bewilligung auch grössere Anlässe durchgeführt werden). Generell gelten die obgeschilderten Voraussetzungen für Gottesdienste (vgl. oben, Ziff. 2 lit. a, Antwort auf 1. Frage).</p> <p>Es sollte jeweils geprüft werden, ob zur Risikominderung die Abdankung im Freien durchgeführt werden kann.</p>
Welche Schutzmassnahmen gelten für Pfarrerinnen und Pfarrer ?	<p>Pfarrpersonen müssen zwingend die geltenden Vorsichtsmassnahmen beachten. Sollte ein Vorbereitungstreffen erforderlich werden, muss dieses in einer Lokalität der Kirchgemeinde stattfinden, welche genügend gross ist und die Einhaltung der Hygienemassnahmen erlaubt (keine physischen Kontakte; Desinfektionsmittel/Seife zur Verfügung). In Erwägung zu ziehen sind weiterhin Möglichkeiten der Telekommunikation.</p>
Welche Regeln gelten im Umgang mit dem Leichnam ?	<p>Gemäss einer Einschätzung des bernischen Kantonsarztes wird das Virus nicht von Verstorbenen</p>

Frage	Antwort
	nen übertragen. Es könne jedoch nicht ganz ausgeschlossen werden, dass Restspuren von infektiösem Sekret am Leichnam vorhanden sei. Deshalb solle auch bei einem an Corona-Viren verstorbenen Leichnam die generellen Vorsichtsmassnahmen, welche auch bei anderen Infektionskrankheiten angewandt werden, eingehalten werden.
Kann eine Grebt («Leichenschmaus») in kirchlichen Räumen durchgeführt werden?	Bei privaten Veranstaltungen gilt grundsätzlich die Eigenverantwortung . Kirchliche Räume dürfen für Grebt-Anlässe grundsätzlich zur Verfügung gestellt werden. Die Vorgaben des Schutzkonzeptes der Kirchgemeinde müssen indes eingehalten werden.

c) Katechetik und Jugendarbeit

Frage	Antwort
Kann der kirchliche Unterricht/KUW stattfinden?	<p>Der Bundesrat hatte beschlossen, dass in obligatorischen Schulen bis zum 10. Mai 2020 kein Präsenzunterricht stattfindet. Von diesem Verbot war auch die KUW betroffen. Verbindliche Unterrichtseinheiten, die in diesem Zeitraum stattgefunden hätten, gelten als besucht und müssen von den Kindern und Jugendlichen nicht nachgeholt werden. Wo es sich anbietet, können Kirchgemeinden verpasste Angebote aber zu einem späteren Zeitpunkt nachholen und die Kinder und Jugendlichen zu einer freiwilligen Teilnahme einladen.</p> <p>Grundsätzlich werden KUW-Veranstaltungen seit dem 11. Mai 2020 wieder angeboten. Massnahmen zum Abstandhalten und zur Hygiene müssen eingehalten werden. Auch die übrigen Festlegungen des schulischen Schutzkonzeptes gilt es zu beachten. Da bezüglich der Einhaltung der hygienischen Vorsichtsregeln je die Verhältnisse vor Ort massgebend sind, wird den Kirchgemeinden empfohlen, die laufende Absprache mit den örtlichen Schulen zu suchen. Die Kirchgemeinden werden gebeten, Präsenzveranstaltungen weiterhin sorgfältig auf die Gesundheitsrisiken zu prüfen. Wichtig ist in jedem Fall eine klare Kommunikation gegenüber den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten.</p> <p>Bei gleichbleibender Klassenzusammensetzung kann auf die vorhandenen Kontaktdaten der Teilnehmer und Teilnehmerinnen zurückgegriffen</p>

Frage	Antwort
	<p>werden, falls die Abstands- und Barrieremassnahmen nicht einhaltbar sind. (Sobald jedoch in den Fluren und Pausenräumen etc. wieder eine Durchmischung verschiedener Gruppen stattfinden kann, sind die Abstands- und Barrieremassnahmen prioritär zu behandeln.)</p> <p>Betreffend Maskenpflicht gelten die kantonalen Vorgaben für die Schulen. Diese können kurzfristig ändern und unterscheiden sich teilweise nach Klassenstufe. Beispielsweise gilt in den Kantonen Bern und Solothurn für Mittel- und Berufsschulen, dass bei Nichteinhaltung der Mindestdistanz von 1.5 m. Masken getragen werden müssen.</p> <p>Dort, wo keine klassische KUW durchgeführt werden kann, stehen die Kirchgemeinden in der Verantwortung, alternative Formen der Begleitung von Kindern und Jugendlichen und ihren Familien anzubieten. Religionspädagogisch Tätige sollen – gegebenenfalls in Absprache mit den Schulen – auch weiterhin den Kontakt mit den Familien aufrechterhalten und sie, soweit möglich und gewünscht, beraten und begleiten. Möglichkeiten dafür sind zum Beispiel Kontakt via E-Mail und Telefon, Nachrichten mit spirituellen oder kreativen bildenden Impulsen oder Informationen zu Materialien und Medien (Geschichten, Lieder, Gebete, Audio- und Videodateien, Spiel-, Erlebnis- und Bastelideen). Die Angebote sollen die besondere Situation, in welcher Familien derzeit stehen, berücksichtigen und in erster Linie familienentlastend wirken. Den Familien steht es frei, die Angebote zu nutzen.</p> <p>Insbesondere sollen auch diakonische Formen, in denen Jugendliche ältere Menschen im Alltag unterstützen oder Kinder betreuen, bedacht werden.</p>
<p>Was bedeutet die aktuelle Situation für die Jugendarbeit?</p>	<p>Auch für die kirchliche Kinder-, Jugend- und Familienarbeit haben sich die beschlossenen Lockerungen in weitgehender Weise ausgewirkt. So sind beispielsweise generationenübergreifende Angebote wie Eltern-Kind-Treffen wieder möglich. Ebenfalls dürfen Ferienlager (bis Ende September 2020 begrenzt auf theoretisch 1'000 Teilnehmende) wieder angeboten werden. In jedem Fall ist ein entsprechendes Schutzkonzept nötig; dessen Einhaltung ist von einer bezeichneten Person zu überwachen. Insbesondere die Hygiene- und Verhaltensregeln müssen eingehalten werden.</p>

Frage	Antwort
	<p>Ebenfalls gilt es, Präsenzlisten zu führen, um eine allfällig nötige Rückverfolgung der Infektionsketten zu gewährleisten. Zusätzliche Einschränkungen durch die kantonalen Behörden sind bei der Lagerfähigkeit denkbar. Die Beauftragten Jugend der Refbejuso geben gerne weiterführende Auskunft.</p> <p>Die wichtigsten Aspekte auf einen Blick:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Vordergrund steht nun die Rückverfolgbarkeit von Infektionen und Ansteckungen (Tracing). Weiterhin wichtig und verbindlich gültig sind die Hygiene- und Verhaltensregeln (u.a. Abstand halten) des BAG. • Daher kommt bei den Schutzmassnahmen dem Führen von Präsenzlisten grosse Bedeutung zu. • Bis Ende September 2020 sind Veranstaltungen bis max. 1'000 Personen erlaubt; ab 1. Oktober 2020 können auch grössere Anlässe durchgeführt werden, unterliegen aber einer Bewilligungspflicht. • Treffen von max. 30 Personen im öffentlichen Raum sind erlaubt. • Altersgruppen von Kindern/Jugendlichen können vereinfacht gehandhabt werden: Durchmischung erlaubt, nur noch unterschiedliche Regeln für Kinder/Jugendliche bis zum Abschluss der obligatorischen Schule und Jugendliche/junge Erwachsene ab 16 Jahren. Die Kinder und Jugendlichen sollen die Tage aber möglichst in gleichbleibenden Gruppen verbringen. • Ausflüge in Schwimmbäder, Kinos, Zoos u.ä. sind möglich. • Lager/Ferienangebote sind möglich. Details dazu können auf der Website von Swiss Olympic abgerufen werden. • Vermietungen und die unbegleitete Nutzung von Räumen sind möglich. <p>Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn haben auf ihrer Website ein Beispiel für ein Schutzkonzept für kirchliche Anlässe und Liegenschaften aufgeschaltet, das (in Ziff. 10.2) auf das branchenspezifische Rahmenschutzkonzept des Dachverbandes Offene Kinder- und Jugendarbeit Schweiz DOJ Bezug nimmt.</p>

Frage	Antwort
	<p>Für die Erstellung eigener Schutzkonzepte bestehen dienliche Vorlagen betroffener Verbände:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Kinder- und Jugendarbeit:</i> Dachverband Offene Kinder- und Jugendarbeit Schweiz; Cevi Schweiz (Jungschar-Arbeit) • <i>Lager-Aktivitäten:</i> Cevi-Schweiz
Können Konfirmationslager durchgeführt werden?	<p>Ab 6. Juni 2020 sind Lager grundsätzlich wieder möglich. Es braucht dafür ein Schutzkonzept; dessen Einhaltung ist von einer bezeichneten Person zu überwachen. Insbesondere die Hygiene- und Verhaltensregeln müssen eingehalten werden. Ebenfalls gilt es, Präsenzlisten zu führen, um eine allfällig nötige Rückverfolgung der Infektionsketten zu gewährleisten. Zusätzliche Einschränkungen durch die kantonalen Behörden sind bei der Lagertätigkeit denkbar.</p>
Was gilt bei Konfirmationen ?	<p>Die Covid-19-Pandemie verunmöglicht(e) es, die Konfirmationen 2020 wie gewohnt vorzubereiten und zu feiern. Über den Umgang der diesjährigen Konfirmationen hat(te) der Kirchgemeinderat zu entscheiden. Empfehlenswert ist eine einheitliche Lösung pro Kirchgemeinde (oder pro Region, wenn die K UW III regional organisiert ist). Mögliche Varianten finden sich im Anhang:</p> <p>f) Die Konfirmation kann nicht wie geplant vorbereitet und gefeiert werden – was ist zu tun?</p> <p>Wenn eine Kirchgemeinde an der Durchführung von Konfirmationen festhält, sind in jedem Fall die behördlichen Vorgaben zum Zeitpunkt der Konfirmation strikt einzuhalten. Beachtet werden müssen zudem die Festlegungen in den Schutzkonzepten. Generell gilt es, den Gesundheitsschutz der Teilnehmenden zu gewährleisten.</p>

d) Weitere kirchliche Veranstaltungen

Frage	Antwort
Unter welchen Voraussetzungen können kirchliche Aktivitäten als Präsenzveranstaltungen durchgeführt werden?	<p>Kirchliche Veranstaltungen können als Präsenzveranstaltungen durchgeführt werden, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - An der Veranstaltung dürfen bis Ende September 2020 nicht mehr als 1'000 Personen teilnehmen; ab dem 1. Oktober 2020 sind auch grössere Anlässe möglich, unterliegen indes einer Bewilligungspflicht (– Besondere Regelungen

Frage	Antwort
	<p>sind im Kanton Solothurn für Gastwirtschaftsbetriebe, inkl. Bars und Clubs, zu beachten: Können hier weder der erforderliche Abstand eingehalten noch Schutzmassnahmen ergriffen werden, ist die maximale Anzahl von Gästen grundsätzlich auf 100 Personen beschränkt; vgl. hierzu Ziff. 1 f. Allgemeinverfügung vom 8. Juli 2020).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Können die Abstands- und Schutzmassnahmen nicht umgesetzt werden, müssen die Teilnehmenden hierüber und über das damit verbundene Infektionsrisiko informiert werden. Das bedeutet auch, dass bei Auftreten eines positiven Falls alle Kontaktpersonen in Quarantäne müssen. - Erhöhte Aufmerksamkeit ist bei besonders gefährdeten Personen geboten (Personen ab 65 Jahren, schwangere Frauen und erwachsene Personen, die insbesondere folgende Erkrankungen aufweisen: Bluthochdruck, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, chronische Atemwegserkrankungen, Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen, Krebs, hochgradiger Adipositas [Fettleibigkeit]). Insbesondere Senior/innen sollen aber am gesellschaftlichen (und damit auch kirchlichen) Leben wieder teilnehmen können. - Am Anlass muss eine aktive Information der Teilnehmerinnen und Teilnehmer über allgemeine Schutzmassnahmen wie Händehygiene, Abstand halten oder Husten- und Schnupfenhygiene erfolgen (z.B. gut sichtbares Aufhängen der offiziellen BAG-Plakate, Verteilen der Flyer). - Personen, die krank sind oder sich krank fühlen, sind aufzufordern, die Veranstaltung nicht zu besuchen bzw. zu verlassen. - Die körperliche Distanz ist einzuhalten. Der Abstand von 1.5 Metern kann aber unter <i>bestimmten Voraussetzungen</i> unterschritten werden: <ul style="list-style-type: none"> • Die Distanz von 1.5 Metern kann in <i>begründbarer Weise</i> nicht eingehalten werden. Es müssen <i>besondere Schutzmassnahmen</i> ergriffen werden. Seit dem 22. Juni 2020 reicht bei Veranstaltungen mit festen Sitzplätzen das Leerlassen jeweils eines Sitzes. Zu denken ist sodann an die Verwendung von Trennvorrichtungen.

Frage	Antwort
	<p>Auch das Tragen von Hygienemasken ist zu empfehlen; dies ist je vor Ort mit Augenmass und unter Vornahme einer je eigenen Risikoeinschätzung zu entscheiden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Können diese Schutzmassnahmen nicht (umfassend) angewandt werden, müssen zwingend die <i>Kontaktdaten</i> (insbes. Name, Vorname, Telefonnummer, Postleitzahl) der anwesenden / teilnehmenden Personen erfasst werden. Die betroffenen Personen sind zur Datenbekanntgabe verpflichtet; andernfalls dürfen sie nicht am kirchlichen Anlass teilnehmen. Bei Familien oder anderen Teilnehmer- oder Besuchergruppen, die nachweislich untereinander bekannt sind, genügt die Erfassung der Kontaktdaten von nur einer Person. Die Erfassung ist so zu gestalten, dass bei einer Covid-19-Erkrankung das Contact Tracing (durch die Kantonsärzt/in) umgesetzt werden kann (z.B. Karte bei jedem zugelassenen Sitzplatz zum individuellen Ausfüllen). Es muss gewährleistet werden, dass die Zahl der maximal zu kontaktierenden Personen nicht grösser als 300 ist, etwa durch die Unterteilung in Sektoren. Die Kantone können einen strengeren Grenzwert festlegen, wovon bspw. Solothurn Gebrauch gemacht hat (100 Personen; vgl. Ziff. 3 Allgemeinverfügung vom 8. Juli 2020). Im Kanton Bern muss in Innenräumen von Restaurants ab dem 17. August 2020 immer mindestens eine Person pro Gästegruppe ihre Kontaktdaten angeben. Die Daten sind während 2 Wochen aufzubewahren und danach fachgerecht zu entsorgen. <i>Wichtig:</i> Auch wenn die Kontaktdaten erhoben werden, sollen Massnahmen, welche das Ansteckungsrisiko mindern, geprüft und ergriffen werden • Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Teilnehmer/innen ausreichende <i>Instruktionen</i> zur Umsetzung der ergänzenden Schutzmassnahmen erhalten, insbesondere zum korrekten Tragen der Masken.⁵ Können

⁵ Vgl. Fn. 4.

Frage	Antwort
	<p>die Abstands- und Schutzmassnahmen nicht umgesetzt werden, müssen die Teilnehmenden hierüber und über das damit verbundene Infektionsrisiko informiert werden. Das bedeutet auch, dass bei Auftreten eines positiven Falls alle Kontaktpersonen in Quarantäne müssen. Zudem ist über eine allfällige Erhebung von Kontaktdaten zu informieren. Hierzu findet sich im Anhang dieser Hilfestellung (lit. g) ein Formulierungsvorschlag:</p> <p>Vorschlag Informationstext zur Aufschaltung auf Kirchgemeinde-Homepage</p> <ul style="list-style-type: none"> - Als weitere Kriterien bei der Risikoabwägung gelten: Anzahl der teilnehmenden Personen (Dichte), räumliche Verhältnisse (Möglichkeit, auf grössere und offene Räume auszuweichen), Aktivitäten der anwesenden Personen (Anzahl enger Kontakte) - Die weiteren Festlegungen im Schutzkonzept sind einzuhalten.
<p>Welche Aktivitäten könnten im kirchlichen Umfeld z.Z. durchgeführt werden, und wie?</p>	<p>Neben Empathie wird von den Mitarbeitenden und den weiteren kirchlich Engagierten vor allem Kreativität und Flexibilität gefordert.</p> <p>Jede Art der Begleitung, Beratung oder Seelsorge, welche die erforderliche körperliche Distanz und die Empfehlungen des BAG wahrt, ist möglich.</p> <p>Darunter fallen (exemplarische Auflistung):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Telefonseelsorge oder alternative Formen via Skype u.ä. • Telefonberatung • direkte Seelsorge (unter Einhaltung der Schutzmassnahmen) • Filme, Konzerte etc. als Gruppe zeitgleich anschauen und anschliessend via Video- bzw. Telefonkonferenz oder in Gruppen (unter Einhaltung der Schutzmassnahmen) diskutieren. (Bspw. werden viele Musik- und Konzertangebote von den urheberrechtlich berechtigten Anbietern im Internet unentgeltlich zur Verfügung gestellt.) <p>Hauskreise können stattfinden, wenn die erforderliche körperliche Distanz und die Empfehlungen des BAG gewahrt werden können. Es gilt eine sorgfältige Risikoabwägung vorzunehmen. Be-</p>

Frage	Antwort
	<p>sondere Aufmerksamkeit ist bei Senior/innen geboten. Sie sollen aber wieder am gesellschaftlichen (und damit auch kirchlichen) Leben teilnehmen können.</p>
<p>Können Mittagstische oder Kirchenkaffees in Kirchgemeinden durchgeführt werden?</p>	<p>Grundsätzlich sind Verpflegungs- und Konsumationsangebote in kirchlichen Einrichtungen möglich. Dabei müssen die geforderten Hygiene- und Schutzmassnahmen strikt eingehalten werden. Werden Verpflegungs- und Konsumationsanlässe angeboten, gilt es folgende Hinweise zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schutzkonzept der örtlichen Kirchgemeinde einhalten. • Kontaktdaten der Gäste erfassen, insbesondere wenn die Distanzvorgaben (< 1.5 Meter während mind. 15 Min.) nicht jederzeit eingehalten werden können und auch keine weiteren Schutzmassnahmen (Trennwände, Tragen von Hygienemasken) bestehen. • Gäste im Voraus über Schutzmassnahmen informieren. • Risikogruppen beachten, Personen mit Covid-19-Symptomen bereits im Vorfeld erfassen oder allenfalls heimschicken. • Abstandregeln sowohl bei der Begrüssung, beim Eintreffen der Gäste als auch an den Tischen beachten, allenfalls Markierungen oder Warteschlangen einrichten. • Wo Abstandregeln unterschritten werden, Trennwände aufstellen, Hygienemasken tragen. • Auf Buffets und «Teileten» ist zu verzichten. Tellerservice anbieten oder vorbereitete Lunchpakete auf den zugewiesenen Plätzen platzieren. • Pro Tisch jemanden bezeichnen, der einschenkt. Andernfalls Getränke in Einzelflaschen darreichen. • Keine Gewürze, Zucker- oder Kaffeedosen, Brotkörbli, Cakeplatten u.ä. rumreichen. • Es dürfen von den Gästen keine Lebensmittel zum Teilen mitgebracht werden. • Auch in der Küche Abstandsregeln beachten, bei deren Unterschreitung Hygienemaske tragen oder Trennwände aufstellen. Servicepersonal sollte Hygienemasken und Handschuhe tragen.

Frage	Antwort
	<ul style="list-style-type: none"> • Einweggeschirr benutzen oder Geschirr in Abwaschmaschine reinigen. • WC-Anlagen regelmässig reinigen. • Personen, die sich nicht an die Regeln halten heimschicken.
<p>Was gilt für Verpflegungsanlässe, die von externen Nutzer/innen in kirchlichen Gebäuden durchgeführt werden?</p>	<p>Es gilt derselbe Schutzstandard wie für kirchgemeindeeigene Anlässe (vgl. oben).</p> <p>Externe Nutzer/innen haben eine verantwortliche Person zu bezeichnen, welche die Einhaltung der Abstands- und Hygienemassnahmen durchsetzt.</p>
<p>Dürfen Spiel- oder Bastelnachmittage durchgeführt werden, an denen mehrere Erwachsene beteiligt sind?</p>	<p>Spiel- oder Bastelanlässe sind nur durchzuführen, wenn die geforderten Hygiene- und Schutzmassnahmen eingehalten werden können; dabei gelten auch hier die aktuellen Abstandregeln. Folgende Hinweise beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Keine Spiele anbieten, wo es zu einer Übertragung des Virus Covid-19 kommen könnte. Brett- oder Würfelspiele, Jasskarten u.ä. sind ausgeschlossen. • Bastelmaterial wie Leim, Schere u.ä. darf nicht rumgereicht oder geteilt werden. • Personen, welche Hilfestellungen anbieten, sind besonders zu schützen. • Siehe auch Anhang b) Hilfestellungen und Überlegungen zum Umgang mit Senioren und Seniorinnen in der kirchl. Altersarbeit, Ziffer 2.2)
<p>Sollen Anlässe abgesagt werden?</p>	<p>Bitte konsultieren Sie die offiziellen Weisungen des BAG. Die Absage sollte durch den Kirchgemeinderat in Absprache mit der zuständigen Amtsträgerin oder dem zuständigen Amtsträger erfolgen. Bei ökumenischen oder mit Partnerorganisationen geplanten Anlässen sind Absagen mit diesen abzusprechen.</p> <p>Der Bundesrat hat am 12. August 2020 beschlossen, dass per 1. Oktober 2020 Veranstaltungen von mehr als 1'000 Personen wieder möglich sein werden, sofern eine Bewilligung erteilt wird. Bei den Distanz- und Hygienemassnahmen ist demgegenüber davon auszugehen, dass diese noch während längerer Zeit gelten werden. Je nach Entwicklung der epidemiologischen Lage könnten die Behörde eine Ausweitung der Maskentragepflicht beschliessen (z.B. beim Aufenthalt in der Öffentlichkeit).</p>

e) Behördenorganisation

Kanton Bern: Für weitergehende Informationen (z.B. Genehmigung der Jahresrechnung, Rechnungsprüfung; Musterschutzkonzept für Gemeindeversammlungen) siehe Informationsschreiben des kantonalen Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR)

<https://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/direktion/organisation/rsta/aktuell.html>

Kanton Solothurn: <https://so.ch/verwaltung/volkswirtschaftsdepartement/amt-fuer-gemeinden/notverordnung-gemeindewesen-corgev/>

Frage	Antwort
Wie steht es mit Kirchgemeinderatssitzungen ?	Die Sitzung muss in einem Raum stattfinden, der ausreichend Abstand zwischen den Teilnehmenden erlaubt; auch die weiteren Vorgaben des Schutzkonzeptes sind einzuhalten. Personen, die sich krank fühlen, dürfen nicht teilnehmen.
Können Kirchgemeindeversammlungen durchgeführt werden?	<p>Ab dem 22. Juni 2020 sind Veranstaltungen von bis zu 1'000 Personen wieder zulässig; ab 1. Oktober 2020 sind auch grössere Anlässe möglich, unterliegen indes einer Bewilligungspflicht. Kirchgemeindeversammlungen sind daher wieder möglich, doch ist bei der Durchführung das Schutzkonzept der Kirchgemeinde zu beachten. Auf der Seite der Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern (ehem. JGK) ist ein Musterschutzkonzept des VBG für Gemeindeversammlungen abrufbar:</p> <p>Beispiele für Schutzkonzepte werden zudem auf www.begem.ch zur Verfügung gestellt.</p> <p>Das Schutzkonzept muss gewährleisten, dass das Übertragungsrisiko für die Teilnehmenden sowie für die mit der Durchführung beauftragten Personen minimiert wird. Dieses Erfordernis lässt sich wie folgt umsetzen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Einhaltung Distanzregeln zusammen mit Hygieneregeln als wichtigste Massnahme. Umzusetzen insbesondere durch entsprechende Belegung der Sitzplätze, Bodenmarkierungen und Steuerung des Personenflusses. Seit dem 22. Juni 2020 reicht bei Veranstaltungen mit festen Sitzplätzen das Leerlassen jeweils eines Sitzes.2. Einhaltung Schutzmassnahmen, sofern die Einhaltung der Distanzregeln begründeterweise nicht möglich ist. Umzusetzen insbesondere durch das Tragen von Hygienemasken, Anbringen von geeigneten

Frage	Antwort
	<p>Abschrankungen und Steuerung des Personenflusses.</p> <p>3. Können diese Schutzmassnahmen nicht (umfassend) angewandt werden, müssen zwingend die <i>Kontaktdaten</i> (insbes. Name, Vorname, Telefonnummer, Postleitzahl, wenn möglich Sitzplatz) der anwesenden / teilnehmenden Personen erfasst werden (z.B. mittels vorversendetem Stimmrechtsausweis und unter geeigneter Festlegung der Sitzordnung im Saal). Die betroffenen Personen sind zur Datenbekanntgabe verpflichtet; andernfalls dürfen sie nicht an der Kirchgemeindeversammlung teilnehmen. Bei Familien oder anderen Teilnehmer- oder Besuchergruppen, die nachweislich untereinander bekannt sind, genügt die Erfassung der Kontaktdaten von nur einer Person. Die Erfassung ist so zu gestalten, dass bei einer Covid-19-Erkrankung das Contact Tracing (durch die Kantonsärzt/in) umgesetzt werden kann (z.B. Karte bei jedem zugelassenen Sitzplatz zum individuellen Ausfüllen). Es muss gewährleistet werden, dass die Zahl der maximal zu kontaktierenden Personen nicht grösser als 300 ist, etwa durch die Unterteilung in Sektoren. Die Kantone können einen strengeren Grenzwert festlegen, wovon bspw. Solothurn Gebrauch gemacht hat (100 Personen; vgl. vgl. Ziff. 3 Allgemeinverfügung vom 8. Juli 2020). Die Daten sind während 2 Wochen aufzubewahren und danach fachgerecht zu entsorgen. <i>Wichtig:</i> Auch wenn die Kontaktdaten erhoben werden, sollen Massnahmen, welche das Ansteckungsrisiko mindern, geprüft und ergriffen werden.</p> <p>Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Teilnehmer/innen ausreichende <i>Instruktionen</i> zur Umsetzung der ergänzenden Schutzmassnahmen erhalten, insbesondere zum korrekten Tragen der Masken. Können die Abstands- und Schutzmassnahmen nicht umgesetzt werden, müssen die Teilnehmenden hierüber und über das damit verbundene Infektionsrisiko informiert werden. Das bedeutet auch, dass bei Auftreten eines positiven Falls alle</p>

Frage	Antwort
	<p>Kontaktpersonen in Quarantäne müssen. Zudem ist über eine allfällige Erhebung von Kontaktdaten zu informieren. Hierzu findet sich im Anhang dieser Hilfestellung (lit. g) ein Formulierungsvorschlag:</p> <p>Vorschlag Informationstext zur Aufschaltung auf Kirchgemeinde-Homepage</p> <p>An der Versammlung selbst sollten nach Möglichkeit keine Unterlagen verteilt, sondern bspw. ein Beamer eingesetzt werden. Vor und nach der Versammlung ist das Lokal gut zu lüften sowie die Kontaktflächen (z.B. Stühle) zu desinfizieren. Beim Eintreffen müssen sich die Teilnehmenden zudem die Hände waschen bzw. diese desinfizieren können. Bei Versammlungsbeginn sollten die Teilnehmenden an die Verhaltensregeln erinnert werden (z.B. keine Gespräche in den Gängen).</p> <p>Können die behördlichen Vorgaben nicht beachtet werden, sind die Kirchgemeinden eingeladen, die Versammlungen abzusagen respektive vorsorglich zu verschieben. Eine Möglichkeit besteht auch darin, zusammen mit dem ordentlichen Termin der Versammlung einen Ersatztermin zu publizieren, für den Fall, dass die Durchführung am ersten Termin aufgrund behördlicher Einschränkungen nicht möglich sein sollte.</p> <p>Stehen derart dringliche Geschäfte an, dass ein Aufschub nicht zumutbar erscheint, kann anstelle einer Gemeindeversammlung eine Urnenabstimmung durchgeführt werden (Kanton Bern: Art. 12 Abs. 3 Gemeindegesetz). Es bestehen allerdings weitgehende Auflagen im Hinblick auf die Abstimmungsorganisation, weswegen die Kirchgemeinde eine Urnenabstimmung erst nach Konsultation der zuständigen kantonalen Stelle anordnen sollte.</p>
<p>Was bedeutet die aktuelle Situation für die Behördenorganisation in den kirchlichen Bezirken?</p>	<p>Die kirchlichen Bezirke sind rechtlich sehr unterschiedlich organisiert, weshalb teilweise verschiedene Bestimmungen zur Anwendung kommen.</p> <p>Auch Bezirkssynoden können wieder stattfinden. Bei der Durchführung ist das Schutzkonzept der örtlichen Kirchgemeinde zu beachten.</p> <p>Das Schutzkonzept muss gewährleisten, dass das Übertragungsrisiko für die Teilnehmenden sowie für die mit der Durchführung beauftragten Personen minimiert wird. Grundsätzlich kann hier auf die</p>

Frage	Antwort
	<p>Ausführungen zu den Kirchgemeindeversammlungen (s. oben) verwiesen werden (zu treffende Massnahmen gemäss Rahmenschutzkonzept, Desinfektion, Lüften, Beamer etc.). Da im Gegensatz zu den Kirchgemeindeversammlungen die Teilnehmenden im Voraus bekannt sind, ist zwecks eines allfälligen Tracing zu empfehlen, eine Sitzordnung zu definieren und festzuhalten. Die Abstandsregeln sind auch vor und nach der Sitzung sowie in den Pausen einzuhalten.</p> <p>Falls Zuschauer der Bezirkssynode beiwohnen, sind für diese die Massnahmen analog der Kirchgemeindeversammlung zu treffen (Einhaltung Abstandsregeln und/oder Schutzmassnahmen, Möglichkeit der Desinfektion am Eingang, Information und allfällige Erhebung der Kontaktdaten etc.).</p> <p>Die Sitzungen des Bezirksvorstands können grundsätzlich stattfinden. Die Empfehlungen und Vorgaben für Kirchgemeinderatssitzungen können analog als Grundlage dienen.</p>
<p>Was gilt in Bezug auf die Genehmigung der Jahresrechnung 2019 (für Bezirke und Kirchgemeinden)?</p>	<p>Die Frist für die Genehmigung der Jahresrechnung ist der 30. Juni 2020. Sollte dieser Termin aufgrund des früheren Veranstaltungsverbotes nicht eingehalten werden können, gilt das Folgende:</p> <p><i>Kanton Bern und Bezirk Jura</i></p> <p>Der Termin vom 30. Juni (Art. 80g Abs. 2 Gemeindeverordnung) muss nicht eingehalten werden. Die Genehmigung der Jahresrechnung hat an der nächstmöglichen Versammlung und spätestens bis Ende 2020 zu erfolgen.</p> <p>Die Verabschiedung der Jahresrechnung durch das Exekutivorgan sowie die Rechnungsprüfung sollte nach Möglichkeiten erfolgen.</p> <p>Auch für nicht gemeinderechtlich organisierte Bezirke wird empfohlen, diese pragmatische Lösung anzustreben.</p> <p><i>Kanton Solothurn</i></p> <p>In der Verordnung zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Gemeinden aufgrund der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (CorGeV) hat der Kanton Solothurn die Fristen für die Beschlussfassung und Einreichung der Jahresrechnung 2019 in den §14 und 15 wie folgt angepasst:</p>

Frage	Antwort
	<ul style="list-style-type: none"> – Aussetzung der Pflicht zur Durchführung von mindestens zwei Versammlungen (§ 19 Gemeindegesetz, GG), – Möglichkeit des Beschlusses von Jahresrechnung 2019 und Budget 2021 an der gleichen Versammlung, – Prüfung der Jahresrechnung und Erstellung des Revisionsberichts (§156 GG) zuhanden des Gemeinderates bis zum 31. August 2020, – Frist für die Beschlussfassung der Jahresrechnung 2019 (§ 157 GG): 31. Dezember 2020, – Frist für die Einreichung der Jahresrechnung 2019 (§ 157 GG): 31. Januar 2021.

f) Weiteres

Frage	Antwort
Welche technischen Hilfsmittel können die Zusammenarbeit erleichtern?	Wo der Weg per Telefon und E-Mail nicht ausreicht, können elektronische Plattformen wie Microsoft Teams, Microsoft One Note oder Google Drive wertvolle Dienste leisten. Eine vergleichsweise einfach handhabbare Möglichkeit sind auch Telefonkonferenzen (www.telefonkonferenz.ch) oder der Austausch per Skype.
Müssen Mikrophone mit einer Plastikfolie umwickelt werden?	<p>Seitens der Behörden bestehen in Bezug auf den Schutz der Mikrophone keine expliziten Vorgaben. Die Verwendung von Plastikfolien bildet aber eine effektive Virensperre. Diese Handhabung ist denn auch in SRF-Sendungen zu sehen und darf als empfehlenswerter Standard gelten.</p> <p>Auf Musiker/innen-Portals wird empfohlen, eine möglichst dünne Plastikfolie zu benutzen. Zudem solle die Folie nicht zu stark spannen, um Resonanzen zu verhindern. Umgekehrt solle sich aber auch nicht zu lasch um den Korb gelegt werden, damit sich bei Bewegungen oder bei Wind keine Probleme einstellen. Werden diese Konditionen eingehalten, ist offenbar nur mit geringfügigen Qualitätsverlusten zu rechnen.</p>
Gibt es Unterstützungsmöglichkeiten bezüglich Umgang mit Sitzungen per Telefon oder digital ?	Die Arbeitshilfe «Begegnungen digital» gibt Hinweise darauf, was bei derartigen Sitzungen besonders zu beachten ist (siehe: https://www.refbejus.ch/inhalte/kirchgemeindebehoerden/aktuell/).

Frage	Antwort
	<p>Unter demselben Link ist auch das Angebot eines individuellen Videocoachings für Kirchgemeinderatspräsidien und Ratsmitglieder zu finden.</p>
<p>Gibt es Beispiele von Schutzkonzepten für Kirchgemeinden?</p>	<p>Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn haben anhand staatlicher Vorlagen ein Beispiel für kirchliche Anlässe und Liegenschaften entwickelt und auf www.refbejuso.ch aufgeschaltet. Kirchgemeinden sollten das Dokument beim Gebrauch überprüfen und an die spezifischen örtlichen Verhältnisse anpassen.</p> <p>Ebenfalls stellen die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn ein besonders Schutzkonzept für die direkte Beratungstätigkeit zur Verfügung, das ebenfalls auf www.refbejuso.ch aufgeschaltet ist.</p> <p>Veranstaltungen, die von Dritten in kirchlichen Gebäuden organisiert werden, müssen sich an die Infrastrukturvorgaben des betreffenden Schutzkonzeptes der Kirchgemeinde halten. Für die Durchführung der Veranstaltung selbst können ergänzend spezifische Schutzkonzepte anwendbar sein (z.B. für einen Joderklub das Schutzkonzept des Eidg. Jodlerverbandes). Deren Festlegungen sind aber nur soweit anwendbar, als sie den Standard gemäss Schutzkonzept der Kirchgemeinde nicht unterschreiten.</p>
<p>Wie erfahren wir von neuen Entwicklungen und neuen Bestimmungen?</p>	<p>Bitte konsultieren Sie die Einstiegsseite von www.refbejuso.ch. Die Informationen werden laufend aktualisiert, zudem informieren wir über digitale Angebote. Gleichzeitig erfolgt mit jeder Aktualisierung dieser Hilfestellung ein Mailversand direkt an die Kirchgemeinden. Das wichtigste Dokument für die Kirchgemeinden ist die vorliegende Hilfestellung. Gerne nehmen wir dazu aus den Kirchgemeinden Rückmeldungen entgegen:</p> <p>kommunikation@refbejuso.ch auskunft.kgr@refbejuso.ch</p>

3. Kirche bei den Menschen

Die **Seelsorge und Diakonie** müssen gerade auch in einer anspruchsvollen Lage sichergestellt sein. Die Kirchgemeinden werden gebeten, weiterhin auf die erforderlichen **Schutzvorkehrungen** zu achten (auf Grundlage der behördlichen Vorgaben⁶ und der Schutzkonzepte), damit der seelsorgerliche und diakonische Auftrag der Kirche gewährleistet bleibt. Im Fokus

⁶ www.bag.admin.ch

stehen insbesondere auch der Schutz und die Begleitung von Seniorinnen und Senioren, von schwangeren Frauen sowie von Menschen mit chronischen Vorerkrankungen. Im Sinne einer Anregung findet sich hierzu im Anhang der vorliegenden Hilfestellung (lit. b) eine Ideensammlung. Zu erwähnen sind etwa Freiwillige (z.B. Angehörige einer Jugendgruppe), die Seniorinnen und Senioren als «mobile Botinnen und Boten» in den alltäglichen Arbeiten unterstützen. Für die Kirchgemeinden steht hierzu eine Website bereit, welche das Organisieren mobiler Botinnen und Boten erleichtert: <https://mobileboten.ch>.

Den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn ist es ein Anliegen, dass auch Seniorinnen und Senioren, die in **Alters- und Pflegeheimen** leben, seelsorglich begleitet sind und in Kontakt mit den Kirchgemeinden und ihren Seelsorgenden stehen können. Seit dem 8. Mai 2020 können Alters- und Pflegeheime wieder Besuche erlauben. Dies ermöglicht es der Gemeindeseelsorge, dort, wo das nicht erlaubt war, wieder direkte seelsorgliche Begleitung von Heimbewohner/innen aufzunehmen. Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn haben Hinweise für Gemeindeseelsorgende herausgegeben (Anhang, lit. e), die in Institutionen der Langzeitpflege tätig sind. Sie beschreiben Hintergrund, Anliegen und Gestaltungsformen der Heimseelsorge im Kontext der Corona-Pandemie.

Werden Gemeindeseelsorgende durch Patient/innen für einen **Spitalbesuch** angefragt (auf Patientenwunsch), so empfiehlt sich folgendes Vorgehen:

- a) Die Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer setzen sich telefonisch mit der Pflege auf der Station der betreffenden Patient/innen in Verbindung und erkundigen sich nach den Möglichkeiten für einen Besuch.
- b) Insbesondere sind hierbei die für die konkrete Situation notwendigen und im jeweiligen Spitalkontext erforderlichen Sicherheitsmassnahmen abzuklären und in Absprache mit dem Pflegeteam umzusetzen.
- c) Sie sprechen sich dabei mit der zuständigen Spitalseelsorge ab.

Die Auswirkungen der Pandemie sind derart einschneidend, dass sie unsere Mitmenschen in existenzieller Weise treffen können. Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn danken den Kirchgemeinden, dass sie auf ihrer Internetseite weiterhin gut ersichtlich eine **Notfallnummer** publizieren. Damit kann gewährleistet werden, dass seelsorgesuchende Personen rasch an die zuständige Stelle in ihrer Kirchgemeinde verwiesen werden können.

Anhang:

a) Planungshilfen

1. Alle

WAS	WIE	erfüllt?
Beachten der gesundheitlichen Vorsichtsmassnahmen	Gemäss den aktuellen Empfehlungen BAG	
Informationen konsultieren und befolgen	Internetseiten BAG, kantonale Behörden und Landeskirche abrufen; Medien	
Eigene Erkrankung melden	Meldung an Kontaktstelle	

2. Kirchgemeindepräsidium / bezeichnete Kontaktstelle

WAS	WIE	erfüllt?
Kirchgemeindepräsidium: allenfalls Kontaktstelle bezeichnen	Beschluss Kirchgemeindepräsidium, allenfalls Kirchgemeinderat	
Kontaktangaben zur Erreichbarkeit der Kontaktstelle kommunizieren	Eintrag auf Website der Kirchgemeinde; Verbreitung auf weiteren Informationskanälen	
Aufgabe als Kontaktstelle ausüben	Laufendes Konsultieren der behördlichen und kirchlichen Informationen; in Verbindung mit Schulen, Gemeindeverwaltung u.ä. stehen; interne und externe Kommunikation; Entgegennahme von Krankheitsmeldungen; Vorschläge für Koordinationsmassnahmen etc.	

3. Kirchgemeinderat und Amtsträger/innen

WAS	WIE	erfüllt?
Behördliche und kirchliche Informationen regelmässig konsultieren (z.B. bezüglich Verhaltensregeln und der virusbetroffenen Gebiete)	Konsultation der Internetseiten (BAG, kantonale Behörden; Landeskirche); gegebenenfalls telefonische Verbindungsaufnahmen	
Verhaltensmassnahmen in Erinnerung rufen	z.B. im Internet oder bei Beginn des kirchlichen Anlasses	
Quarantäne-Bestimmungen in Erinnerung rufen und gegebenenfalls umsetzen	Liste der von der Quarantänepflicht betroffenen Gebiete und Staaten kann auf www.bag.admin.ch abgerufen werden	
Planung und Umsetzung der Wiederaufnahme der Präsenzveranstaltungen (auf der	Unter Einbezug der Pfarrperson bzw. beteiligter Partnerorganisationen; bei	

WAS	WIE	erfüllt?
Grundlage der staatlichen und kirchlichen Informationen)	Gottesdiensten ebenfalls Einbezug der Kirchenmusiker/innen und Sigrüst/innen	
Teilnehmendenlisten erstellen lassen (sofern Schutzmassnahmen nicht umgesetzt werden können, sowie bei Lageraktivitäten)	Listenausdruck; elektronische Formulare; Zusammenarbeit mit Sigrüst/in	
Falls erforderlich organisatorische Massnahmen veranlassen, damit die Zahl der maximal zu kontaktierenden Personen nicht grösser als 300 (oder als der vom Kanton festgelegte, strengere Grenzwert) ist (Grenzwert Kanton Solothurn: 100 Personen)	Bspw. durch Unterteilung in Sektoren	
Optionen für KUW aufgrund Wiederaufnahme des Schulbetriebs umsetzen	Unter Berücksichtigung des kantonalen Schutzkonzepts sowie der örtlichen Gegebenheiten und den schulischen sowie kirchgemeindeeigenen Regelungen vor Ort	
Erreichbarkeit der Seelsorge sicherstellen	Organisatorische Massnahmen in Zusammenarbeit mit Pfarrer/in	
Aufhebung von Home-Office anordnen, soweit gesundheitliche Vorsichtsmassnahmen beachtet werden können	Beschluss Kirchgemeinderat; Mitteilung an Mitarbeitende Evtl. Staffelung entsprechend den Möglichkeiten der Infrastruktur; besondere Berücksichtigung der besonders gefährdeten Personen (u.a. schwangere Frauen)	
Schutzkonzept für kirchliche Anlässe und Liegenschaften sowie Schutzkonzept für Direktberatungen überprüfen, adaptieren (bei Bedarf) und verabschieden	Beispiel: vgl. www.refbejuso.ch (überprüfen und an spezifische örtliche Verhältnisse anpassen)	
Schutzkonzept für Gottesdienste überprüfen und gegebenenfalls adaptieren	EKS-Schutzkonzept: https://www.ev-ref.ch/themen/coronavirus/	
Verantwortlichkeiten für die Durchsetzung der Schutzkonzepte bestimmen		
Erteilen von Aufträgen und Anweisungen an Mitarbeitende zur Eindämmung der Risiken (z.B. bei Seelsorge- oder Diakoniebesuchen sowie kirchlichen Beerdigungen)	Auf Grundlage der behördlichen und kirchlichen Empfehlungen und Anweisungen	
Besprechungen im Pfarrteam nur unter strikter Einhaltung der Vorsichtsmassnahmen (da eine Quarantäne des gesamten Pfarrteams den Seelsorgeauftrag in der Kirchgemeinde gefährden würde)	Splitting; Verwendung von technischen Tools	

WAS	WIE	erfüllt?
Analyse, wie die «neue Normalität» des Gemeindelebens aussehen könnte	Zusammen mit Mitarbeitenden (z.B. bezüglich technischer und organisatorischer Möglichkeiten: Kirchgemeindesekretariat beiziehen) <u>Denkanstösse</u> : Wie konnte der Auftrag in diesen ausserordentlichen Zeiten trotz allem gelebt werden? Gibt es Neues, was in den letzten Monaten ausprobiert und entwickelt wurde, das auch künftig für das Gemeindeleben wertvoll ist? Haben sich wesentliche Bedürfnisse der Menschen neu gezeigt, welche die Schwerpunkte in der Kirchgemeinde eventuell auch längerfristig verschieben könnten? Sind neue Netzwerke oder Partizipationsformen innerhalb der Gemeinde entstanden, die weiter gepflegt werden sollten? Gibt es Angebote, die vor dem «Lockdown» bestanden haben, auf die möglicherweise in Zukunft zugunsten von Innovationen verzichtet werden kann?	

4. Kirchgemeindesekretariat

WAS	WIE	erfüllt?
Aufhebung des Home-Office vorbereiten und umsetzen (nach Entscheid Kirchgemeinderat)	Prüfung der infrastrukturellen Voraussetzungen gemäss Schutzkonzept, z.B. Vorhandensein von genügend Einzelbüros, Abfallbehältern, Papierhandtüchern, Desinfektionsmitteln und allenfalls Masken; Prioritätenordnung für grosse (Sitzungs-) Räume; weitere Vorgaben des Schutzkonzeptes. Terminliche Absprachen im Falle einer Staffelung	
Technische und organisatorische Möglichkeiten für dauerhafte alternative Gottesdienstangebote und weitere kirchliche Anlässe abklären und (entsprechend Entscheid Kirchgemeinderat) umsetzen	Übertragung von Gottesdiensten oder Andachten im Internet, Podcasts o.ä. (vgl. hierzu Anhang, lit. c) Alternative Gottesdienste und Feiern)	
Schutzmasken einkaufen	Können u.a. bei Medizinallieferanten und Lieferanten von Büromaterial bezogen werden. Für nähere Auskünfte	

	wenden Sie sich bitte an die Auskunftsstelle Kirchgemeinderat: auskunft.kgr@refbejuso.ch ; 031 340 25 25 (jeweils 9 – 12 Uhr).	
Drittanlässe in kirchlichen Räumen begleiten	Verbindungsaufnahme mit Mietern kirchlicher Räume; Schutzkonzept der Kirchgemeinde abgeben und mit Unterschrift Kenntnisnahme bestätigen lassen	
Weiterführung der Publikation von Notfallnummern auf Homepage für Seelsorge	nach erfolgter Abklärung mit Pfarrteam	

5. Sigrist/in

WAS	WIE	erfüllt?
Aktuelle Plakate u.ä. zu den Vorsichtsmassnahmen und Verhaltensregeln anbringen	Plakate bei BAG bestellen oder ausdrucken (in Zusammenarbeit mit Kirchgemeindesekretariat); Plakate aufhängen; Logistik betreffend Teilnehmendenlisten sicherstellen	
Seifen, Papierhandtücher und Desinfektionsmittel sowie Abfalleimer bereitstellen; Handtücher einziehen	Bestellung (in Zusammenarbeit mit Kirchgemeindesekretariat) und Verteilung	
regelmässig desinfizieren	Insbesondere Tische, Türklinken, Schalter, Sanitäranlagen u.ä. vor sowie nach Gebrauch reinigen	
Kontrolle der Einhaltung der hygienischen Vorsichtsmassnahmen (auch gegenüber Mieter/innen)	Sensibilisierung im Gespräch; Visiten In Zusammenarbeit mit der zur Durchsetzung des Schutzkonzeptes verantwortlichen Person(en)	
Regelmässige Kontrolle der Anzahl Personen in der Kirche	Max. 30 Personen Gemäss Raumgrösse; mind. aber jeweils ein Sitz leerlassen	
Massnahmen zur Umsetzung des Schutzkonzeptes für Gottesdienste und zugunsten weiterer kirchlicher Anlässe umsetzen	z.B. Anbringen von Bodenmarkierungen am Eingang, Absperrmöglichkeiten für Bankreihen, etc.	
Bei Wiedereröffnung von Räumlichkeiten Wasserleitungen spülen (Legionellen-Bekämpfung)	Nach Möglichkeit mehrere Entnahmestellen gleichzeitig öffnen (für genügend starke Durchströmung in den Leitungen). So lange laufen lassen, bis die Temperatur des fliessenden Wassers konstant bleibt. Getrennt für Kalt- und Warmwasser.	

6. Im Besonderen: Erfassung Freiwilligenleistungen

Handhabung der Erfassung der Leistungen von Freiwilligen in der aktuellen Corona-Situation

Wegen der anspruchsvollen Lage der Corona-Situation mussten kirchliche Anlässe abgesagt werden; allenfalls sind aufgrund der herausforderungsreichen organisatorischen Umstände weitere Absagen erforderlich. Die dabei vorgesehenen Freiwilligen kommen diesfalls nicht wie geplant zum Einsatz. Für die Erfassung der Freiwilligenstunden sind trotzdem ausschliesslich diejenigen Einsätze zu erfassen, welche effektiv geleistet wurden. Auch wenn dies kurzfristig eine Reduktion gegenüber den geplanten Einsätzen bedeuten mag, kann sich das über die Gesamtperiode der Erfassung möglicherweise wieder etwas ausgleichen. Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn werden zudem im Bericht zuhanden der kantonalen Behörden die ersichtlichen Schwankungen erläutern können.

Erfassung der Einsätze von «Mobilen Boten»:

Die Erfassung erfolgt analog den Einsätzen im Besuchsdienst. Die Freiwilligen, die von den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn begleitet werden, melden dem oder der Verantwortlichen die Anzahl ihrer Einsätze. Sollten einzelne Einsätze länger als 3 Std. dauern, wird dies vermerkt. Der / die Verantwortliche überträgt die Gesamtzahl der Einsätze bei den entsprechenden Kategorien (X mal kurze Einsätze, Y mal halbe Tage, evtl. Z mal ganzer Tag).

b) Hilfestellungen und Überlegungen zum Umgang mit Senioren und Seniorinnen in der kirchl. Altersarbeit

1. Allgemein

Den Kirchen und Kirchgemeinden kommt nach wie vor die eminent wichtige Funktion zu, eine potentielle Gefährdung gerade bei hochaltrigen Menschen zu beachten und gleichzeitig Gemeinschaft trotz der Umstände aufrechtzuerhalten. Hierzu sind alle Kirchen und Kirchgemeinden eingeladen, mit aller notwendigen Kreativität das gemeindliche Leben und den Einbezug von Seniorinnen und Senioren weiterzuführen.

Für **Menschen ab 65 Jahren** wurden vom Bundesrat am 27. Mai 2020 deutliche Lockerungen beschlossen. Für diese Menschen gelten ab 6. Juni 2020 wieder dieselben Regeln, wie für alle anderen Bevölkerungsgruppen.

Die Durchführung von Anlässen für Seniorinnen und Senioren ist somit wieder möglich. Selbst grössere Seniorenanlässe sind theoretisch erlaubt (**bis Ende September 2020 gilt eine – vorliegend theoretische – Teilnahmegrenze von 1'000 Personen**). Trotzdem ist es gerade für die ältere Bevölkerung weiterhin wichtig, dass sie nicht unnötigen Gesundheitsgefährdungen ausgesetzt ist. Es bleibt daher für die Kirchen und Kirchgemeinden eine Herausforderung, eine physische Teilhabe von älteren Menschen an der Gemeinschaft zu ermöglichen und dabei gesundheitliche Risiken aktiv zu minimieren.

Grössere Gruppen in einem Raum zu versammeln, setzt die Einhaltung der vorgeschriebenen Raumgrösse und der Abstands- und Hygienemassnahmen voraus. Die vorgeschriebenen Hygiene- und Abstandsregeln sind also zwingend einzuhalten, die Raumgrösse und die Durchgangswege müssen diese gewährleisten. **Können die Schutzmassnahmen nicht umgesetzt werden**, ist eine Teilnehmendenliste zu führen. Diese Ausgangslage verlangt eine gründliche und entsprechend zeitintensive Vorbereitung von Aktivitäten, Treffs und Bildungsanlässen in der kirchlichen Altersarbeit.

Da für ältere Menschen die Auflage der Einhaltung von Abstandsregeln eine zusätzlich erschwerte Kommunikation bedeuten kann, empfiehlt es sich nach wie vor, sich weiterhin eher in kleineren Gruppen zu treffen.

Besondere Sorgfalt ist bei Seniorennachmittage mit vielen Teilnehmenden, Mittagessen für Seniorinnen und Senioren, Seniorenferien und Anlässe, bei denen dieselben Gegenstände berührt werden wie z.B. Jassnachmittage geboten.

Seniorenferien:

Auch für Seniorenferien gelten dieselben Schutzmassnahmen wie für alle anderen Anlässe:

- Abstand und Raumgrössen einhalten; ist dies nicht möglich: Dringende Schutzmaskenempfehlung
- Hygienemassnahmen umsetzen
- Teilnehmende erfassen
- Kranke Menschen bleiben zuhause
- Für Menschen mit Vorerkrankungen erfolgt eine gemeinsame Risikoabwägung
- Schutzkonzepte von Hotels/Bergbahnen/Carunternehmen befolgen
- **Bei Reisen mit dem öffentlichen Verkehr besteht eine Maskentragepflicht.**

Gerade für Seniorenferien ist unter den gegebenen Umständen eine Planung und Durchführung sehr anspruchsvoll. Entscheidend ist eine positive Beantwortung der Frage, ob das doppelte Mandat des Schutzes und der Gemeinschaft von älteren Menschen in eine gute Balance gebracht werden kann. Seniorenferien können jetzt nur gut gelingen, wenn sowohl die Veranstaltenden wie auch die Teilnehmenden diese Güterabwägung für sich treffen und beide Seiten davon überzeugt sind, dass die Durchführung auch mit konsequenter Einhaltung der Schutzkonzepte ein freudiges Gemeinschaftserlebnis wird. Sinnvoll ist auch eine individuelle Vorbesprechung mit den Teilnehmenden, um ihnen aufzuzeigen, wie die geplanten Seniorenferien mit Schutzkonzept konkret ausgestaltet werden und was sie erwartet. Es darf auch an die Eigenverantwortung der Seniorinnen und Senioren appelliert werden, was für ein unbekümmertes Zusammensein wichtig ist.

2.1. Kontakte ohne physisches Zusammensein

Nach wie vor ist es möglich, mit den Seniorinnen und Senioren auch ohne physische Begegnung Kontakte aufrecht zu halten. Es gibt auch ältere Menschen, die es vorziehen, das öffentliche Leben zu vermeiden.

- **«Mir luege zunenand»:**

- Information und Sensibilisierung**

- Nicht alle Seniorinnen und Senioren sind in ausreichendem Masse über die aktuellen behördlichen Verhaltensanweisungen informiert. Es wird empfohlen, die älteren Menschen in regelmässigen Abständen über den Stand der behördlichen Verhaltensanweisungen sowie auch über Anpassungen im kirchlichen Leben zu informieren über

- persönliche Kontakte bei den Betroffenen (namentlich per Telefon)
 - über spezifische Schreiben an die Seniorinnen und Senioren
 - über die bisherigen Kommunikationskanäle der Kirchgemeinde (Gemeindeseiten in den kirchlichen Zeitschriften, Webseiten, usw.)

- Es wird dabei als hilfreich erachtet, wenn die Kirchgemeinden bei diesen Gelegenheiten eine zentrale gemeindliche Ansprechstelle anbieten und die Kontaktangaben in den entsprechenden Informationsmitteln festhalten.

- **«Hilfe im Alltag»:**

- Unterstützung im alltäglichen Leben**

- Wenn ältere Menschen sich aus Sorge vor Ansteckungen aus dem öffentlichen Leben zurückziehen, so bietet es sich für Kirchgemeinden an, im Rahmen der verfügbaren Ressourcen Hilfestellungen im alltäglichen Leben anzubieten, namentlich etwa

- Erledigung von Einkäufen, administrativen Prozessen
 - weitere Hilfestellungen im Sinne einer Nachbarschaftshilfe.

- **«Kirche ist mehr als ein Haus»:**

- Einzelkontakte aufrechterhalten auch ausserhalb kirchlicher Räume**

- Kirchliche Begegnungen müssen nicht zwingend in kirchlichen Räumlichkeiten stattfinden, Begegnungen sind auch in telefonischer Form (Telefonkonferenzen) möglich. Die Kirchgemeinden sind

eingeladen, die sozialen Kontakte mit Seniorinnen und Senioren aufrechtzuerhalten, ggf. auch in neuen Formen. Denkbar sind etwa:

- Kontaktpflege durch Telefonanrufe (Besuchsdienste werden zu Telefon-Besuchsdiensten; Einrichtung von Telefonketten, usw.)
- Hinweis auf Telefonnummern von Seelsorgerinnen und Seelsorgern in soziomedizinischen Institutionen (Spitäler, Pflegeheime, etc.).
- Kontaktpflege durch Briefe, Postkarten ([PostcardCreator](#)) und Versand von kleinen Aufmerksamkeiten.

- **«Kirche jung und alt»:**

- **Generationenübergreifende Potenziale suchen**

In Ergänzung zu obigen Massnahmen der Kontaktpflege können generationenübergreifende Formen der virtuellen Kontaktpflege geprüft werden, beispielsweise

- Kinder in kirchlichen Kleinkinderangeboten erstellen Zeichnungen für ältere Personen
- Kinder und Jugendliche schreiben Briefe an Seniorinnen und Senioren (und berichten ggf. aus ihrer Perspektive, aus der Familie oder von Freunden, wie es ihnen in dieser Situation geht).
- Seniorinnen und Senioren erzählen den Kindern Geschichten oder werden z.B. von der KUV oder von den Schulen eingeladen, im virtuellen Unterricht aus ihren Lebensgeschichten zu erzählen.
- Jugendliche sorgen dafür, dass Senioren und Seniorinnen, die sonst keine Zugangsmöglichkeiten haben und das wünschen, mit den nötigen und gewünschten Einrichtungen für die virtuelle Kontaktaufnahme ausgestattet werden.

2.2. Persönliche Kontakte mit physischer Begegnung und Anlässe in kleinen Gruppen

Nach den Lockerungen der Vorschriften für Menschen ab 65 Jahren und Risikogruppen und der Möglichkeit, auch wieder in **grösseren Gruppen** unterwegs zu sein, bleibt es wichtig, in der kirchlichen Arbeit mit Seniorinnen und Senioren in erster Linie Kontaktmöglichkeiten in kleinen Gesprächsgruppen zu ermöglichen. Es ist nicht zwingend nötig, grosse Bildungsveranstaltungen oder kulturelle Anlässe durchzuführen; das Allerwichtigste ist, dass ältere Menschen wieder den Kontakt zu andern aufnehmen und Gemeinschaft ausserhalb der eigenen vier Wände erleben dürfen. Kleine, sorgfältig organisierte und sorgsam begleitete Begegnungen und der Austausch untereinander sind jetzt gefragt.

Zur Einhaltung der Schutzmassnahmen braucht es genaue Abläufe. Diese sollen sorgfältig von den verantwortlichen Organisatorinnen und Organisatoren vor Ort geplant werden. Möglicherweise braucht es auch genügend anwesende Begleitpersonen. Ebenfalls ist es wichtig, die Veranstaltungen bis auf weiteres mit Anmeldung durchzuführen und z.B. verschiedene Zeitfenster für denselben Anlass anzubieten.

Auch Menschen im Besuchsdienst dürfen jetzt wieder aktiv werden und wenn es erwünscht ist, Besuche bei den alten Leuten zuhause abstaten. Auch hier ist wichtig, dass in den Wohnungen genügend Platz vorhanden ist und die Schutz- und Hygienemassnahmen eingehalten werden (u.a. Abstand, zwischendurch Lüften). Wenn immer möglich sollen die Besuche draussen, im Garten oder auf dem Balkon stattfinden.

Generell gilt es zu beachten, dass die veranstaltende Kirchgemeinde dazu verpflichtet ist, kranke Personen, die die Veranstaltungen besuchen, freundlich aber bestimmt nach Hause zu schicken. Dort wo der Abstand von **1.5** m nicht gewährt werden kann, sind Schutzmassnahmen zu ergreifen (z.B. Tragen von Hygienemasken).

Können die Schutzmassnahmen nicht (umfassend) angewandt werden, müssen zwingend die *Kontakt-daten* (insbes. Name, Vorname, Telefonnummer, Postleitzahl,) der anwesenden / teilnehmenden Personen erfasst werden. Die betroffenen Personen sind zur Datenbekanntgabe verpflichtet; andernfalls dürfen sie nicht an der kirchlichen Veranstaltung teilnehmen. Bei Familien oder anderen Teilnehmer- oder Besuchergruppen, die nachweislich untereinander bekannt sind, genügt die Erfassung der Kontaktdaten von nur einer Person. Die Erfassung ist so zu gestalten, dass bei einer Covid-19-Erkrankung das Contact Tracing (durch die Kantonsärzt/in) umgesetzt werden kann. Die Daten sind während 2 Wochen aufzubewahren und danach fachgerecht zu entsorgen.

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Teilnehmer/innen ausreichende *Instruktionen* zur Umsetzung der ergänzenden Schutzmassnahmen erhalten, insbesondere zum korrekten Tragen der Masken. Können die Abstands- und Schutzmassnahmen nicht umgesetzt werden, müssen die Teilnehmenden hierüber und über das damit verbundene Infektionsrisiko informiert werden. Das bedeutet auch, dass bei Auftreten eines positiven Falls alle Kontaktpersonen in Quarantäne müssen. Zudem ist über eine allfällige Erhebung von Kontaktdaten zu informieren. Hierzu findet sich im Anhang dieser Hilfestellung (lit. g) ein Formulierungsvorschlag:

[Vorschlag Informationstext zur Aufschaltung auf Kirchgemeinde-Homepage](#)

Ideen für Anlässe in der Seniorenarbeit mit kleinen Gruppen:

- Erzählgruppen/ Erzählcafés (in Kleingruppen oder mit mehrere auseinander gesetzte Tischgruppen)
- Lesegruppen (in kleinen Gruppen)
- Singen in Kleingruppen im Garten des Kirchgemeindehauses (Achtung: Es ist besondere Vorsicht geboten; zudem sollten Teilnehmendenlisten geführt werden)
- Sommertage im Garten oder in grösseren kirchlichen Gemeinschaftsräumen
- Konzert oder Theater mit kürzerer Spielzeit und lockerer Bestuhlung, dafür mehrmals durchführen
- Spaziergänge zu zweit oder zu dritt mit Pausen und besinnlichen Texten
- Halbtagesausflüge in der näheren Umgebung mit 4er Gruppen im Minivan

c) Alternative Gottesdienste und Feiern

Zur Verbreitung von Musik via Internet, Streaming etc.:
vgl. Kap. IV.C.2, a) [Gottesdienst; Taufe, Trauung](#)

Seit dem 28. Mai 2020 sind Gottesdienste mit Präsenzversammlung wieder erlaubt. Trotzdem werden Kirchgemeinden – alternativ oder ergänzend – weiterhin gottesdienstliche Formate ohne physische Anwesenheit bereitstellen wollen. Dafür eine Auswahl von Angeboten und Anregungen:

1. Gottesdienst in der Gemeinde

- Sonntägliches Glockenläuten zur üblichen Zeit beibehalten.
- Die Kirche möglichst offenhalten zur individuellen Andacht.
- Predigten in der Kirche auflegen oder auf Bestellung verschicken.
- Zeiten gemeinsamer Andacht zu Hause festlegen und publizieren.
- Eigene gottesdienstliche Angebote auf YouTube stellen (s.u.).

2. Gottesdienst zu Hause

- Individuelle Andachten mit Losungen, Tagzeitengebet. Anregungen unter <https://gottesdienst.refbejuso.ch/aktuelles/>
- Weitere Impulse: <https://www.ref-sg.ch/zusammenhalten.html> (Gottesdienste und Predigten)
- App «from»: täglich neue Inhalte: Bibeltext, Psalm, Gedanke, Bild, Provokation, Frage, Gebet
- App «Gottes Wort für jeden Tag»

3. Gottesdienst in den Medien

- Radiopredigten (SRF 2, SRF Musikwelle, jeden Sonntag i.d.R. um 9.00 Uhr, Radio BeO www.ki-beo.ch)
Rund 1500 Radiopredigten (ab 2004) sind über die Website www.radiopredigt.ch zu lesen (pdf) und zu hören (mp3), abrufbar nach Bibelstellen und Predigenden.
- Fernsehgottesdienste (SRF, ARD, ZDF)
Jederzeit zu sehen sind Gottesdienste am Fernsehen über die Website www.srf.ch, «play srf»

4. Gottesdienst digital

- Eigene gottesdienstliche Angebote (Video-Botschaften, Kurzpredigt, Kurzliturgie, Gebet etc.) auf YouTube stellen:
Mit dem Hochladen auf ein Filmportal wird ein Link generiert, der dann auf der Homepage, über Emails oder WhatsApp Interessierten zugestellt werden kann.
(In Gottesdiensten mit mehreren «Protagonist/innen» bitte auf die erforderliche räumliche Distanz achten – selbst wenn dies nur in einer kurzen Sequenz ersichtlich sein sollte.)
Beispiele von Gottesdiensten, Kurzandachten und liturgischen Feiern sind in grosser Zahl auf YouTube und den Social Media zugänglich.
- Kommunikationsplattform «Pfefferstern»
Kirchgemeinden, welche über das Tool «Pfefferstern» verfügen, können dieses auch für die geistliche Begleitung ihrer Mitglieder einsetzen, indem sie ihren Mitgliedern oder bestimmten Zielgruppen (z.B. älteren Menschen mit entsprechender technischer Ausrüstung) Videobotschaften, Tagesverse etc. direkt auf ihr Smartphone etc. senden.

- Livestreams:
 - Anleitung zur Erstellung von Live-Streams: <https://www.martinpeier.com/livestream-auf-ihre-website.html>
 - Tipps für Livestreams von Gottesdiensten: <https://andreame.at/2020/03/15/tipps-fur-livestreams-von-gottesdienstes/>
 - Livestreams «Homemade» mit Hilfe von twitch.tv

5. Plattformen (Sammlungen mit gottesdienstlichen Materialien, speziell zur Corona-Krise)

- <https://gottesdienst.refbejuso.ch/aktuelles/>
- Gottesdienste online aus Kirchgemeinden der Ref. Kirchen Bern-Jura-Solothurn: <http://www.refbejuso.ch/publikationen/links/kirchgemeinden-digital-rund-um-coronavirus/>.
Eigene Gottesdienste können angemeldet werden über kommunikation@refbejuso.ch.
- <https://www.gottesdienst-ref.ch/aktuelles>
- <https://www.ref-sg.ch/zusammenhalten.html>
- <https://evangelisch-digital.de>

d) Rechtliche Ausführungen zu Lohn- und Honorarzahlungen

I. Kurzarbeit

Eine **Anmeldung zur Kurzarbeit** ist für Kirchgemeinden grundsätzlich nicht möglich. Zwar kann es durchaus sein, dass Mitarbeitende aufgrund der Pandemie-Situation (abgesagte Veranstaltungen u.ä.) erheblich weniger arbeiten konnten und sich auch Homeoffice nicht anbot (z.B. Sigrist/innen, Organist/innen, Katechet/innen etc.). Der Hauptzweck der Kurzarbeit ist jedoch, Unternehmen davor zu bewahren, in wirtschaftlich schwierigen Phasen Personal abbauen zu müssen und somit Entlassungen und Arbeitslosigkeit zu verhindern. Um Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung zu haben, muss u.a. davon ausgegangen werden können, dass **durch die Kurzarbeit die Arbeitsplätze erhalten werden**. Die Kurzarbeit will Arbeitsplätze schützen, die vom Arbeitgeber z.B. aufgrund einer schwierigen wirtschaftlichen Lage (Auftragsrückgang, Ausbleiben von Lieferungen für die Produktion etc.) nicht mehr bezahlt werden können. Es wird für Kirchgemeinden oder andere öffentlich-rechtlich Körperschaften **kaum möglich sein zu belegen**, dass sie Kurzarbeit einführen müssen, um die Arbeitsplätze ihrer Angestellten zu erhalten. Die Löhne der Mitarbeitenden sind vorwiegend aus Steuereinnahmen finanziert. Wenn Mitarbeitende der Kirchgemeinde aufgrund der staatlichen Massnahmen nicht arbeiten können, entgehen der Kirchgemeinde dadurch keine Einnahmen und es besteht somit keine Gefahr, dass die Kirchgemeinde deshalb die Löhne nicht mehr bezahlen kann. Eine andere Beurteilung könnte sich erst dann ergeben, wenn aufgrund von Steuerausfällen auch bei einer Kirchgemeinde das Risiko steigt, **ohne Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung Teile des Personals** entlassen zu müssen. Es liegt leider noch keine explizite Rechtsprechung zur vorliegenden Thematik vor; die zuständigen Ämter gehen jedoch davon aus, dass nur Betriebe Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung haben, welche ein unternehmerisches Risiko tragen.

II. Lohn- und Honorarzahlungen bei Absage von Gottesdiensten und Anlässen

a) Grundsatz

Für einige Mitarbeitende und von der Kirchgemeinde engagierte Personen kann die Absage kirchlicher Veranstaltungen bedeuten, dass sie ihre **Arbeit/Leistung nur teilweise oder sogar gar nicht erbringen können** (z.B. externe Referentinnen und Referenten). Damit diese Personen wenigstens eine minimale finanzielle Sicherheit haben, sollte der Grundsatz gelten, dass sich die Kirchgemeinden ihnen gegenüber soweit möglich solidarisch und kulant verhalten.

b) Festangestellte Mitarbeitende mit fixen oder variablen Arbeitspensum

Festangestellte Mitarbeitende haben in diesen Fällen **Anspruch auf Bezahlung ihres Gehalts**:

- Für Angestellte mit vertraglich zugesichertem fixem Arbeitspensum ist der **normale Lohn auszu zahlen**. Dies gilt auch für Mitarbeitende im Stundenlohn, sofern ein Arbeitspensum vertraglich festgelegt ist.
- Teilweise sind Mitarbeitende in den Kirchgemeinden fest angestellt, ihr Pensum und ihre Lohnzahlung bestimmen sich jedoch nach den Einsätzen. In diesen Fällen wird empfohlen, die **geplanten Einsätze (z.B. gemäss Predigtplan) zu bezahlen**, wie wenn sie durchgeführt worden wären.

c) Mitarbeitende im Stundenlohn ohne fixes Arbeitspensum

Die Frage, ob für Mitarbeitende im Stundenlohn ohne fixes Arbeitspensum eine Lohnzahlung rechtlich zwingend ist, muss aufgrund des konkreten Arbeitsverhältnisses beurteilt werden:

- Es wird empfohlen, analog zu den festangestellten Mitarbeitenden mit variablen Pensen, die **geplanten Einsätze zu entschädigen**, wie wenn sie durchgeführt worden wären.
- Ist eine Planung der Einsätze noch nicht erfolgt, wird empfohlen (analog der Berechnung von Mutterschafts- oder Arbeitslosenentschädigung) auf den **durchschnittlichen Lohn der letzten Monate** abzustellen.

d) Honorarzahlungen von externen Referenten/Referentinnen und Musikern/Musikerinnen

Wo Anlässe ausfallen müssen, sind **kulante Regelungen** angezeigt:

- Engagierten externen **Musikerinnen und Musiker** soll die vereinbarte Gage zu **100%** ausbezahlt werden.

Es sehen zwei COVID-19-Verordnungen des Bundesrates **finanzielle Unterstützung für selbständigerwerbende Musikerinnen und Musiker** vor: **die Covid-19 Verordnung Erwerbsausfall** und subsidiär dazu die **Covid-19 Verordnung Kultur**. Musikerinnen und Musiker haben die Möglichkeit, ihren Erwerbsausfall und, sofern dadurch noch nicht gedeckt, ihren finanziellen Schaden, der aufgrund der Absage von Veranstaltungen entstanden ist, grundsätzlich zu 80% geltend zu machen. Die **rechtliche Situation** in den Kirchgemeinden bezüglich der nicht festangestellten Musikerinnen und Musiker ist **sehr unterschiedlich** und kann sich je nach Engagement und Art der Veranstaltung unterscheiden. Auch die Situation bei den Musikerinnen und Musikern kann sehr unterschiedlich sein. So sind die meisten staatlichen Gelder nur für bei der Ausgleichskasse als selbständigerwerbend angemeldete Musikerinnen und Musiker verfügbar. Nicht alle freischaffenden Musikerinnen und Musiker sind jedoch auch selbständig erwerbend, womit ihnen der Zugang zur Erwerbsausfallentschädigung und zum Ausgleich des finanziellen Schadens auf Grundlage der COVID-19 Verordnungen verwehrt bleibt. Es kann deshalb je nach Fallkonstellation empfohlen sein, mit den betr. Musikerinnen und Musikern Kontakt aufzunehmen und zu klären, welche staatlichen Möglichkeiten der Finanzierungen möglich sind und so möglichst **gemeinsam eine angemessene und kulante Lösung** zu finden.

Zu beachten sind die untenstehenden Ausführungen über die Abgrenzung des Auftrags/Mandats zum Arbeitsvertrag. Insbesondere bei nicht lediglich einmalig engagierten Musikerinnen und Musikern ist es möglich, dass faktisch ein Arbeitsverhältnis vorliegt und womöglich die Lohnzahlung (Gage) von der Kirchgemeinde geschuldet ist.

- Mit externen **Referentinnen und Referenten** im Auftragsverhältnis sollte eine gemeinsame Absprache gesucht werden. **Aufwendungen**, die den Referentinnen und Referenten bei der Vorbereitung des Mandats **bereits entstanden sind, sind zu entschädigen**. Aus Kulanz kann ihnen auch **über dieses Minimum hinaus eine Entschädigung** im Umfang von z.B. 30% des ursprünglich festgesetzten Betrages ausbezahlt werden.

e) Abgrenzung Arbeitsverhältnis und Auftrag/Mandat

In manchen Fällen ist die Abgrenzung zwischen Aufträgen/Mandaten und Arbeitsverhältnissen nicht eindeutig. Es ist darauf hinzuweisen, dass die **Bezeichnung des jeweiligen Vertrags nur eine untergeordnete Rolle spielt**. Vielmehr sind bei der Qualifizierung des Vertragsverhältnisses die konkreten Regelungen zu beurteilen. Folgende typische Merkmale des Vertragsverhältnisses können darauf hindeuten, ob es sich um ein Arbeitsverhältnis oder um einen Auftrag bzw. ein Mandat handelt:

Arbeitsverhältnis	Auftrag / Mandat
<ul style="list-style-type: none"> • Die Person ist in die Arbeitsorganisation eingebunden und erhält laufend Arbeit zugeteilt 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Person erbringt für eine Mehrzahl von Auftraggebern Leistungen und teilt dabei ihre Zeit frei ein

<p>(z.B. gehört zum Team dazu, wird regelmässig und langfristig für Einsätze eingeplant). Hier ist auch der Auftritt gegen aussen (z.B. Internetseite) zu beurteilen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Kirchgemeinde hat Weisungsbefugnis (Subordinationsverhältnis) • Es ist eine Kündigungsfrist vereinbart • Die Person ist wirtschaftlich vom Auftrag- (bzw. eben Arbeit-)geber abhängig 	<ul style="list-style-type: none"> • Sie ist wirtschaftlich unabhängig vom Auftraggeber • Sie schuldet einen Arbeitserfolg, nicht eine Arbeitsleistung • Der Vertrag kann jederzeit widerrufen oder gekündigt werden
--	---

Ein Auftrag/Mandat kann erfahrungsgemäss **insbesondere Kirchenmusikerinnen und -musiker betreffen**, die regelmässig von der Kirchgemeinde eingesetzt und in der Planung, Bezahlung und Einbindung wie die fest angestellten Organistinnen und Organisten behandelt werden. Hier ist bezüglich der **Bezahlung von vereinbarten Honoraren ganz besonders Kulanz** zu zeigen.

f) Weitere Hinweise

- Auch **mündliche Abmachungen** sind Verträge und haben Gültigkeit.
- Mit **Spesen** werden tatsächlich anfallende Kosten vergütet. Diese sind, insofern die Kosten wegfallen, nicht zu entschädigen.

III. Lohnfortzahlung bei anderen Ausfällen

Es ist möglich, dass Mitarbeitende aus Gründen, die sie selber betreffen, nicht zur Arbeit erscheinen können (z.B. Notwendigkeit, sich in **Quarantäne** zu begeben **aufgrund Kontakt mit einer erkrankten Person; vgl. jedoch unten für den Fall einer Quarantänepflicht nach Reise in ein Risikoland**). In diesen Fällen kann ebenfalls geprüft werden, inwiefern die Möglichkeit, im Homeoffice zu arbeiten in Frage kommt. Ist dies nicht umsetzbar, hängt es von der Regelung des jeweiligen Arbeitsverhältnisses ab, inwiefern eine Lohnfortzahlungspflicht der Arbeitgeberin besteht. Den Kirchgemeinden wird jedoch empfohlen, **ungeachtet eines rechtlichen Anspruches den Mitarbeitenden in solchen Fällen einen bezahlten Kurzurlaub zu gewähren**. Möglich ist z.B. die Anlehnung an Regelungen wie den Kurzurlaub im Falle von Krankheit von nahen Familienangehörigen. Angesichts der vorliegenden Ausnahmesituation könnten jedoch kulantere Regelungen (z.B. anstelle einer bestimmten Anzahl von Tagen ein Urlaub bis zur Sicherstellung der Betreuung) angezeigt sein. Es sei hier auf die Handhabung des Kantons Bern verwiesen: Den Gemeinden wird empfohlen, ihre Verantwortung als Gemeinwesen wahrzunehmen und grosszügig zu sein. Das Gemeinwesen soll eine Vorbildfunktion ausüben.

Zu beachten ist, dass die **Treuepflicht der Mitarbeitenden** umgekehrt verlangt, dass sie alles in ihrer Möglichkeit Stehende unternehmen, um möglichst bald wieder für die Arbeitgeberin zur Verfügung zu stehen.

Es ist möglich, dass gestützt auf die Verordnung über Massnahmen bei Erwerbsausfall im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) vom 20. März 2020 Eltern, die ihre Erwerbstätigkeit infolge Ausfalls der Fremdbetreuung der Kinder oder infolge Quarantäne unterbrechen müssen, unter gewissen Voraussetzungen Anspruch auf eine Entschädigung der AHV-Ausgleichskasse haben. Diese ist jedoch gemäss Art. 2 Abs. 4 der genannten Verordnung subsidiär zu insbesondere Lohnfortzahlungen der Arbeitgeberin.

Wer in die **Schweiz einreist** und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb der vorangehenden 14 Tage in einem **Staat oder Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko** aufgehalten hat, ist verpflichtet,

sich während 10 Tagen in Quarantäne zu begeben (Art. 2 COVID-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs). Die Liste der Staaten oder Gebiete mit erhöhtem Ansteckungsrisiko im Anhang der Verordnung wird laufend aktualisiert und ist zudem auf www.bag.admin.ch verfügbar.

Ob im Falle einer Quarantänepflicht aufgrund einer Reise in einen Staat oder in ein Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko eine Lohnfortzahlungspflicht der Arbeitgeberin besteht, muss jeweils **im konkreten Fall abgeklärt** werden. Es kommt insbesondere darauf an, ob dem Arbeitnehmer/der Arbeitnehmerin ein Verschulden für die Arbeitsverhinderung, die durch die Quarantäne entsteht, vorgeworfen werden kann. Dies bedeutet, dass von folgendem Grundsatz ausgegangen werden kann:

- War **bei Abreise noch nicht bekannt**, dass sich das Reiseland auf der Liste befinden wird, so ist es wahrscheinlich, dass kein Verschulden auf Seiten des Arbeitnehmers/Arbeitnehmerin besteht und eine **Lohnfortzahlungspflicht** der Arbeitgeberin besteht.
- Reist die betr. Person **trotz Reisewarnung** oder im Wissen darum, dass das Land/Gebiet auf die Liste aufgenommen wird, in ein entsprechendes Gebiet/Land, kann ihr wahrscheinlich ein Verschulden vorgeworfen werden. Somit hat sie eher **keinen Gehaltsanspruch** und muss sich die ausgefallene Zeit z.B. als Ferien oder Kompensation von Überzeit anrechnen lassen. Ausnahmen sind hier allenfalls möglich, wenn die Reise z.B. aus zwingenden persönlichen Gründen gerechtfertigt wäre (Besuch eines sterbenden Angehörigen). Dies muss im Einzelfall geprüft werden.

Sofern das **kantonalbernerische Recht** für Kirchgemeinden zur Anwendung kommt, ist es möglich, dass bei einer Person, die wegen dieses Aufenthaltes erkrankt, der **Gehaltsanspruch im Krankheitsfall aufgrund Grobfahrlässigkeit gekürzt** oder eingestellt wird (Art. 53 Abs. 1 Personalverordnung). Ob entsprechende Bestimmungen in anderen Kirchgemeinden Geltung haben, muss im konkreten Fall abgeklärt werden.

- Eine Lohnfortzahlungspflicht besteht jeweils, wenn die Arbeitgeberin die betr. Person in das entsprechende Gebiet zur Arbeit entsendet hat (kein Verschulden des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin) oder wenn die betr. Person trotz Quarantäne von zu Hause aus ihre Arbeit erledigen kann/erledigt (Nichtvorliegen einer Arbeitsverhinderung).

Es besteht **kein Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz** gemäss der COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall bei einer Quarantänepflicht aufgrund Reise in ein Staat oder Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko (Art. 2^{bis} COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall).

e) Hinweise für Gemeindeseelsorge, die in Institutionen der Langzeitpflege tätig sind



Diese Hinweise richten sich an Gemeindeseelsorger/innen, zu deren Aufgabenbereich die Seelsorge in Alters- und Pflegeheimen gehört. Sie beschreiben auf dem Hintergrund der aktuellen Pandemie-Situation das Anliegen und den Auftrag der Seelsorge in der Begleitung von Bewohner/innen in Alters- und Pflegeheimen sowie konkrete Gestaltungsmöglichkeiten des Seelsorgeangebots.

Hintergrund

Die von Bund und Kanton erlassenen Schutzmassnahmen in Bezug auf die Coronavirus-Erkrankung schränken den Lebensalltag von Heimbewohner/innen stark ein. Die hochbetagten, häufig multimorbid erkrankten Bewohner/innen als Angehörige einer Hochrisikogruppe, stellt die Situation vor existentielle Herausforderungen. In solchen Situationen, wie überhaupt am Lebensende, sind Spiritualität und persönlicher Glaube für viele eine bedeutsame Ressource.

Seit dem 8. Mai 2020 wurde das generelle Besuchsverbot in Altersinstitutionen im Kanton Bern gelockert. Somit ist auch der Zugang von Gemeindeseelsorger/innen in Institutionen prinzipiell wieder möglich und sollte wo möglich auch genutzt werden. Die Heime müssen für den Zugang ihre Schutzkonzepte anpassen. Es ist für Gemeindeseelsorger/innen deshalb angezeigt, sich vor dem Besuch in Heimen zuerst mit der Heimleitung abzusprechen.

Anliegen

- Gerade in der durch die Corona-Pandemie bedingten Ausnahmesituation sollen die Bewohner/innen in den Alters- und Pflegeheimen Zugang zu spiritueller-religiöser Begleitung haben und Belastungen, Ängste und ethische Fragestellungen mit einer Seelsorge-Fachperson besprechen können.
- Die Seelsorge ist bestrebt, Bewohner/innen und Angehörige, die dies wünschen, in dieser Situation so direkt und persönlich wie möglich zu unterstützen.
- Die Seelsorge hält sich an alle erforderlichen, in der Institution geltenden Schutzmassnahmen und Sicherheitsvorkehrungen.

Spirituelle Begleitung ist Teil einer ganzheitlichen Betreuung am Lebensende

Im Rahmen einer ganzheitlichen Behandlung und Pflege ist spiritueller-religiöser Begleitung der Bewohner/innen integrierender Teil der Bewohnerbetreuung. Daher muss gewährleistet sein, dass Bewohner/innen, die es wünschen, Kontakt und Begleitung durch Seelsorgende ermöglicht wird – selbstverständlich unter Einhaltung der Sicherheitsmassnahmen wie körperlicher Distanz und Hygienevorschriften.

Verschiedene Formen seelsorglicher Begleitung

Die Gemeindegeseelsorgenden suchen nach Formen und Möglichkeiten von spiritueller-religiöser Begleitung, die der gegenwärtigen Situation Rechnung tragen. Dies können sein:

- Persönliche Kontakte unter Berücksichtigung von körperlicher Distanz und bei Covid-Erkrankten weiteren Massnahmen (Schutzkleidung)
- Telefonische Kontakte, Videoanrufe
- Gestaltung von internen Feiern und Ritualen, soweit die Sicherheitsbestimmungen erfüllt sind
- Übertragung von in Podcastform aufgenommenen Gemeindegottesdiensten auf internen Haus-TV-Kanälen
- Verteilung von Grusskarten mit den telefonischen Kontaktdaten der Gemeindegeseelsorge und dem expliziten Gesprächsangebot und mit Hinweisen auf TV-Gottesdienste
- Verteilen von Grusskarten zu bestimmten Anlässen wie kirchlichen Feiertagen oder Geburtstagen
- Zusendung von Predigten, Gemeindegeseelsorgungen etc.

Zugang für die Seelsorge in die Pflegeinstitutionen: Proaktives Vorgehen

Voraussetzung ist der Zugang für Gemeindegeseelsorgende in die Alters- und Pflegeheime. Dieser ist nicht überall gegeben. Nicht allen Institutionen ist dabei das Angebot und der bewohner/innen-zentrierte, offene Begleitungsansatz der Seelsorge bekannt. Es braucht einen engen Kontakt mit Institutions- oder Pflegedienstleitungen, um die Arbeit und Vorgehensweise der Seelsorge zu erklären und um kontextbezogene Möglichkeiten seelsorglicher Unterstützungsangebote zu finden.

Weiterführende Links:

Seelsorge der Refbejuso in Altersinstitutionen im Kanton Bern, vgl. www.heimseelsorgebern.ch

Merkblatt zu Spiritual Care und Seelsorge in Langzeitpflegeinstitutionen von palliative.ch: www.palliative.ch/de/fachbereich/task-forces/fokus-corona

Vgl. auch Anhang, lit. b) Hilfestellungen und Überlegungen zum Umgang mit Senioren und Seniorinnen in der kirchl. Altersarbeit
--

Renata Aebi und Pascal Mösli, im Austausch mit den Fachpersonen der Seelsorge: Delia Grädel, Roland Jordi, Magdalena Stöckli-Ehrensperger, Geraldine Walter

Kontaktperson: Pascal Mösli, Verantwortlicher Spezialseelsorge und Palliative Care Refbejuso
T 031 340 25 81 – M pascal.moesli@refbejuso.ch

f) Die Konfirmation kann nicht wie geplant vorbereitet und gefeiert werden – was ist zu tun?

Die Covid-19-Pandemie verunmöglicht(e) es, die Konfirmationen 2020 wie gewohnt vorzubereiten und zu feiern.

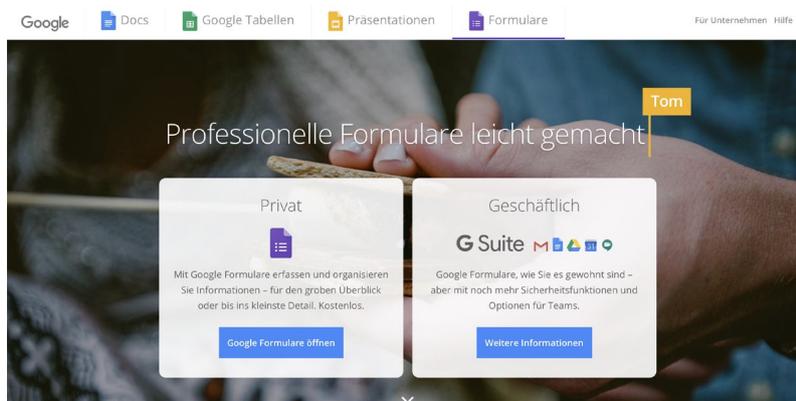
Grundsätzlich: Über den Umgang der diesjährigen Konfirmationen hat(te) der Kirchgemeinderat zu entscheiden. Empfehlenswert ist eine einheitliche Lösung pro Kirchgemeinde (oder pro Region, wenn die K UW III regional organisiert ist).

Mögliche Varianten sind:

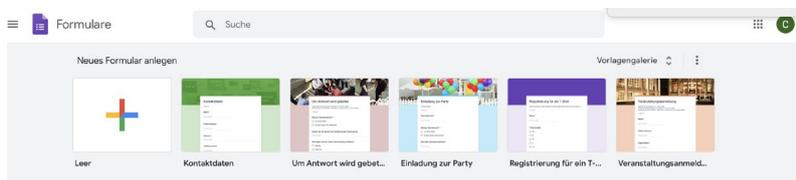
- a) Die Konfirmation ist auf die Zeit nach den Sommerferien verschoben worden:
 - Der zuständige Pfarrer, die zuständige Katechetin bleibt mit den Konfirmandinnen/Konfirmanden und ihren Familien in Kontakt – via Telefon, Chat, Videotalks, Seelsorge-, Begleit- und Beratungsangeboten etc.
 - Die Konfirmationsvorbereitung nach den Sommerferien erfolgt zum Beispiel an einem Konfirmationswochenende von Freitagabend bis Samstag im Kirchgemeindehaus als «Home-Camp» mit der Konfirmation am Sonntag. Oder an einigen Abenden im Vorfeld der Konfirmation, verbunden mit gemeinsamem Essen.
 - Die Kirchgemeinde plant einen festlichen K UW-Gottesdienst / Generationengottesdienst zur Eröffnung des neuen Schul- bzw. K UW-Jahrs. Die Konfirmandinnen und Konfirmanden werden bei der Planung und Organisation einbezogen und im Rahmen des Gottesdienstes konfirmiert.
 - Möglich ist auch ein Fest- und Dankgottesdienst nach der Pandemie. Auch hier werden die Konfirmandinnen und Konfirmanden in die Planung und Organisation einbezogen und im Rahmen der Feier konfirmiert.
- b) Die Kirchgemeinde verschiebt die Konfirmation(en) auf die Zeit nach den Herbstferien. Dies in der Annahme, dass die Zeit nach den Sommerferien für die Konfirmandinnen und Konfirmanden sowieso reich befrachtet sein wird (neue Lehre, neue Schule, neue Herausforderungen, etc.).
- c) Die Kirchgemeinde eröffnet den Konfirmandinnen und Konfirmanden die Möglichkeit, sich mit dem nächsten Jahrgang 2021 konfirmieren zu lassen.
- d) Die Kirchgemeinde entscheidet sich, die diesjährige Konfirmationsfeier nicht durchzuführen. Dafür werden für die Konfirmandinnen und Konfirmanden Angebote entwickelt, die wesentliche Bedeutungsinhalte der Konfirmation aufnehmen:
 - Kontakt zu Konfirmandinnen/ Konfirmanden und ihren Familien.
 - Attraktive Ehemaligentreffen, wie Ausflüge in Seilpark oder Höhlen.
 - Altersgerechte Feiern, wie achtsame Gänge, Segen in der Kirche holen.
 - Diakonische Einsätze, wie Lagermitarbeit.

2. Erstellung eines elektronischen Formulars (am Beispiel «Google Forms»)

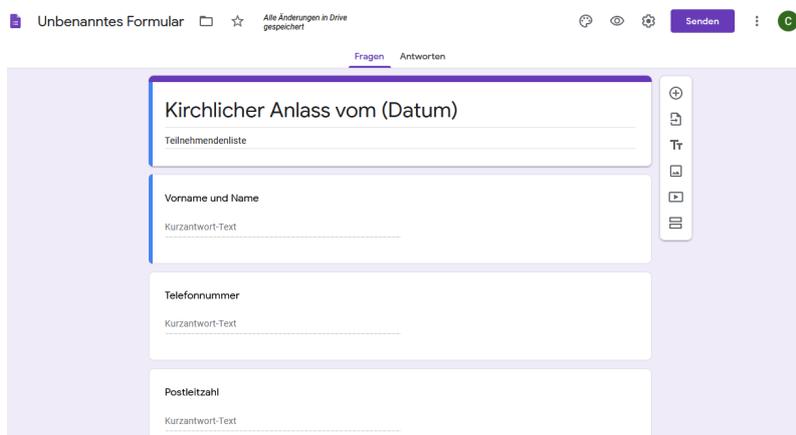
1) <https://www.google.com/forms/about/> → «Google Formulare öffnen»



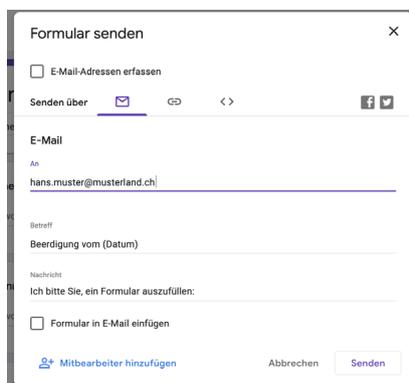
2) Neues Formular anlegen («Leer»):



3) Formular erstellen:



4) Formular senden:



3. Vorschlag Informationstext zur Aufschaltung auf Kirchgemeinde-Homepage

Mit den Lockerungen auf anfangs Juni können wir nach längerer Zeit wieder kirchliche Veranstaltungen in grösserem Rahmen durchführen. Wir freuen uns auf Sie!

Als Grundregeln gelten weiterhin die Hygienemassnahmen und die Abstandsregeln. Können diese Schutzmassnahmen nicht (umfassend) angewandt werden, ist für die Teilnehmenden damit ein Infektionsrisiko verbunden. Das bedeutet auch, dass sich bei Auftreten eines positiven Falls alle Kontaktpersonen in Quarantäne zu begeben haben. Wird der Mindestabstand unterschritten und sind weitere Schutzmassnahmen (Trennwände, Hygienemasken) nicht (umfassend) umsetzbar, müssen daher zwingend die Kontaktdaten (insbes. Name, Vorname, Telefonnummer, Postleitzahl) der anwesenden Personen erhoben werden. Dies, damit eine allfällige Übertragung durch den Kanton zurückverfolgt und die Übertragungskette unterbrochen werden kann (Contact Tracing). Die Teilnehmer/innen sind gemäss den gesetzlichen Vorgaben zur Datenbekanntgabe verpflichtet. Bei Familien oder anderen Gruppen, die nachweislich untereinander bekannt sind, genügt die Erfassung der Kontaktdaten von nur einer Person. Die Daten werden während zwei Wochen von einer dafür bezeichneten verantwortlichen Person in der Kirchgemeinde sorgfältig aufbewahrt. Falls sich in dieser Zeit keine Übertragung feststellen lässt, konkret keine am betreffenden Anlass präsente Person Symptome zeigt, werden die Daten vernichtet.

Wir bitten Sie um Verständnis und um Ihre Mitwirkung. Zum Schutz von uns allen wird die Unterstützung aller benötigt.

Der Kirchgemeinderat und die Mitarbeitenden danken Ihnen.